

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 19 | Mittwoch, 9. Mai 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonalen Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Amtsstellen – Informationen

Öffnungszeiten über die Feiertage

Handelsregisteramt des Kantons Bern

Der Schalter und die Telefonzentrale des Handels-
registeramtes des Kantons Bern sind am Mittwoch
vor Auffahrt, 9. Mai 2018, ab 15 Uhr und am Freitag
nach Auffahrt, 11. Mai 2018, den ganzen Tag ge-
schlossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Die Geschäftsleitung

Office du registre du commerce du canton de Berne

Les guichets et le standard téléphonique de l'Office
du registre du commerce du canton de Berne sont
fermés le mercredi 9 mai 2018, veille de l'Ascension,
dès 15 heures, et le vendredi 11 mai 2018 qui suit
l'Ascension, toute la journée.

Nous vous remercions de votre compréhension.

Le directoire

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0435

**Gemeinde Wohlen;
Teilsanierung Deponie Illiswil, Etappe 2;
«Umleitung des Illiswilbaches»;
Verpflichtungskredit**

1. Gegenstand

Die Deponie Illiswil in der Gemeinde Wohlen soll in drei
Etappen bis etwa im Jahr 2020 saniert werden. Die
gesamten Sanierungskosten werden ungefähr zehn
bis zwölf Millionen Franken betragen. Die Etappe 1
der Sanierung (Fassung und Ableitung des Deponie-
sickerwassers in die ARA Wohlen) wurde in den Jah-
ren 2013 und 2014 realisiert.

Mit dem vorliegenden Kredit von netto **Fr. 2 773 235.–**
(Gesamtkosten Fr. 7 594 441.– abzüglich Beiträge
Dritter von Fr. 4 404 776.– und bereits bewilligter Kos-
ten von Fr. 416 430.– für die Projektierungsarbeiten)
soll die Etappe 2 der Sanierung realisiert werden. Der
Illiswilbach wird oberhalb der bestehenden Eindolung
gefasst und durch einen 540 m langen Stollen in den
Mülibach umgeleitet.

Die Sanierung wird mit Mitteln aus dem Abfallfonds
finanziert.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den
Umweltschutz (USG; SR 814.01), Artikel 32c
- Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanie-
rung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680)
- Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG;
BSG 822.1), Artikel 23 und 27 Absatz 1 Buchsta-
ben c und d
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung
von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0),
Artikel 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die
Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV,
BSG 621.1), Artikel 136 ff.

3. Kosten; gebundene Ausgaben

Preisbasis 2018, Baukostenindex Espace Mittelland:
98.8 (Stand: 1. Oktober 2018)

Kosten, inkl. MwSt. und Reserven, bestehend aus:

Baustelleneinrichtung, Installation
Vortrieb, Spezialtiefbau (Rohvor-
triebstollen, Baugrubensicherung
und Wasserhaltung, Instandset-
zung, Umgebung) Fr. 4 527 892.–

Baugrube und Erdbau Einlaufbau-
werk (EBW) und Auslaufbauwerk
(ABW), Ortbetonbau EBW und
ABW, Ausbrucharbeiten im Unter-
tagebau; Ausbruchsicherungen
und Verkleidung im Untertagebau Fr. 813 465.–
Rohbauarbeiten Fr. 32 310.–

Übrige Aufwendungen: Bauneben-
kosten, Bewilligungen, Landerwerb,
Honorare Bauingenieur und
Spezialisten) Fr. 1 186 854.–

Projektrisiken/Reserven Fr. 1 033 920.–

Total Fr. 7 594 441.–

Aus dem Inhalt

- | | |
|--------|--|
| S. 433 | Amtsstellen – Informationen |
| S. 433 | Regierungsrat |
| S. 435 | Direktionen des Regierungsrates |
| S. 441 | Rechnungsruf im öffentlichen Inventar |
| S. 442 | Erb- und güterrechtliche Publikationen |
| S. 443 | Obergericht |
| S. 443 | Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft |
| S. 444 | Regionalgerichte |
| S. 447 | Regionale Schlichtungsbehörden |
| S. 447 | Schuldbetreibung und Konkurs |
| S. 452 | Gemeindeversammlungen, Wahlen,
Abstimmungen |
| S. 453 | Baupublikationen |
| S. 453 | Ausserordentliche Baugesuche |
| S. 454 | Verschiedene gesetzliche Publikationen |
| S. 454 | Öffentliche Beschaffungen |

Erscheint jeweils Mittwoch

abzüglich Beiträge Dritter:

- Bundesbeitrag 40% (Art. 32 Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 USG)
- Beitrag Stadt Bern 18% (Kostenverteilungsverfügung vom 27. September 2012)

- Fr. 3 037 777.-

- Fr. 1 366 999.-

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme nettogemäss Artikel 141 ff. FLV

Fr. 3 189 665.-

./ bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AWA vom 21. März 2018 mit Zusatzkrediten vom 17. Mai 2018 13./16. November 2018)

- Fr. 416 430.-

Zu bewilligender Kredit

Fr. 2 773 235.-

Es handelt sich um einmalige, gebundene Ausgaben gemäss Artikel 46 und 48 Absatz 2 FLG.

Artikel 32c Absatz 1 USG verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass Deponien saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen. Sind die Verursacher nicht in der Lage, für die Durchführung der notwendigen Massnahmen zu sorgen, muss der Standortkanton das geplante Sanierungsprojekt selbst durchführen (Art. 32c Abs. 3 Bst. b USG). Dies trifft im vorliegenden Fall zu: Der eigentliche Verursacher (Deponiebetreiberin) existiert nicht mehr, und die heutigen Grundeigentümer können nicht verpflichtet werden, die dringende Sanierung selbst vorzunehmen.

Die Sanierungsmethode und der Zeitpunkt der Sanierung waren mit den zuständigen Bundesbehörden verbindlich und im Detail festzulegen, damit gewährleistet ist, dass die strengen Bundesvorgaben eingehalten werden. Der Terminplan sieht vor, dass die Bauarbeiten nach Abschluss des Bauprojekts und des Baubewilligungsverfahrens im zweiten Quartal 2019 beginnen und gemäss Programm im zweiten Quartal 2020 abzuschliessen sind.

Der Kanton hat demnach keinen Entscheidungsspielraum bezüglich der Art und des Zeitpunkts der Aufgabenerfüllung und der damit verbundenen Ausgaben. Die Ausgaben sind daher gebunden im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan vorgesehen sind:

Produktgruppe	09.17.9100	Wasser und Abfall
Produkt	910050	Betriebe und Abfall
Konto	Rechnungs-	Betrag
	jahr	
313000 910050500	Abfallfonds 2018	Fr. 844 441.-
313000 910050500	Abfallfonds 2019	Fr. 3 375 000.-
313000 910050500	Abfallfonds 2020	Fr. 3 375 000.-
	Total brutto	Fr. 7 594 441.-

Die Beiträge Dritter werden über das Konto 24343/426000 (Abfallfonds) vereinnahmt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

0443 Hochschulbildung; Interkantonale Universitätsvereinbarung; Beiträge 2018 an ausserkantonale Universitäten für bernische Studierende; Verpflichtungskredit. Objektkredit

1. Gegenstand

Mit dem Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung IUUV verpflichtet sich der Kanton Bern zu Beitragszahlungen für bernische Studierende an ausserkantonalen Universitäten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 43, 47, 48, 49, 50 sowie 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)

- Artikel 139, 146, 148 und 152 Absatz 4 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- GRB 0950 vom 17. Juni 1997 über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (BSG 439.20)
- Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (SR 414.23)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Fr. 40 000 000.-

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Der Verpflichtungskredit geht zulasten der Produktgruppe 08.14.9100 Hochschulbildung der Erziehungsdirektion, Kostenträger 910010 (Universitäre Bildung), Konto 363100 im Rechnungsjahr 2018.

Im Voranschlag 2018 sind Fr. 37 300 000.- enthalten. Der Mehraufwand von Fr. 2 700 000.- kann voraussichtlich weder innerhalb der Produktgruppe Hochschulbildung noch innerhalb der Erziehungsdirektion kompensiert werden.

0444

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitäts-spital) und der Visana Services AG, der tarifsuisse ag sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK AG ab dem Jahr 2012 Genehmigung

1. Der Tarifvertrag vom 30. Juni 2018 zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitäts-spital) und den Krankenversicherern
- Visana AG
- sana24 AG
- vivacare AG,
vertreten durch die Visana Services AG, betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, wird genehmigt.
2. Der Tarifvertrag vom 12. Juli 2018 zwischen der Insel Gruppe AG (Inselspital) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG wird genehmigt.
3. Der Tarifvertrag vom 12. Oktober 2018 zwischen der Insel Gruppe AG für den Standort Inselspital (Universitäts-spital) und den Krankenversicherern
- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Kranken- und Unfallkasse, Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder Krankenkasse
- Genossenschaft Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Gesundheitsversicherung
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
- Vivao Sympany AG
- KVF Krankenversicherung AG
- Kolping Krankenkasse AG
- Genossenschaft Glarner Krankenversicherung
- Cassa da malsaus LUMNEZIA
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherungen AG
- sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkasse SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- KKV Krankenkasse Visperterminen
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- Krankenkasse Stoffel Mels

- Krankenkasse Simplon
- SWICA Krankenversicherung
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Assura-Basis SA
- Agrisano Krankenkasse AG
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, wird genehmigt.

0445

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG¹ zwischen der Klinik Hohmad und der tarifsuisse ag sowie der Einkaufsgemeinschaft HSK betreffend Tarife ab dem Jahr 2014 Genehmigung

1. Anhang 5 vom 28. Februar 2014 zum bestehenden, ungekündigten Tarifvertrag gemäss KVG vom 27. Februar 2012 betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG zwischen der Klinik Hohmad und den Krankenversicherern:
- CSS Kranken-Versicherung AG
- Aquilana Versicherungen
- Moove Sympany AG
- Kranken- und Unfallkasse Bezirkskrankenkasse Einsiedeln
- PROVITA Gesundheitsversicherung AG
- Sumiswalder
- Krankenkasse Steffisburg
- CONCORDIA Schweiz. Kranken- und Unfallversicherung AG
- Atupri Krankenkasse
- Avenir Krankenversicherung AG
- Krankenkasse Luzerner Hinterland
- ÖKK Kranken- und Unfallversicherung AG
- Vivao Sympany AG
- Krankenversicherung Flaachthal AG
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner Krankenversicherung
- innova Wallis AG
- Cassa da malsaus Lumnezia
- KLuG Krankenversicherung
- EGK Grundversicherung
- Sanavals Gesundheitskasse
- Krankenkass SLKK
- sodalis gesundheitsgruppe
- vita surselva
- Krankenkasse Zeneggen
- Krankenkasse Visperterminen
- Caisse-maladie de la Vallée d'Entremont
- Krankenkasse Institut Ingenbohl
- AUXILIA Assurance-maladie SA
- Krankenkasse Wädenswil
- Krankenkasse Birchmeier
- Kmu-Krankenversicherung
- Krankenkasse Stoffel Mels KKS
- Krankenkasse Simplon
- SWICA Gesundheitsorganisation
- GALENOS Kranken- und Unfallversicherung
- rhenusana – Die Rheintaler Krankenkasse
- Mutuel Krankenversicherung AG
- AMB Assurance-maladie et accidents
- INTRAS Assurance-maladie SA
- PHILOS Krankenversicherung AG
- Visana
- Krankenkasse Agrisano
- innova Krankenversicherung AG
- sana24
- Acrosana AG
- vivacare
- Sanagate AG
- Supra-1846 SA
- Assura-Basis SA,
alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2015, wird genehmigt.
2. Der Vertrag vom 24. März 2014 zwischen der Klinik Hohmad und der Helsana Versicherungen AG et. al., der Sanitas Grundversicherungen AG et. al. sowie der KPT Krankenkasse AG et. betreffend stationäre Patienten der obligatorischen Kranken-

pflegeversicherung in der allgemeinen Abteilung gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016, wird genehmigt.

3. Der Vertrag gemäss KVG (SwissDRG) vom 5. Februar 2016 zwischen der Klinik Hohmad und den Krankenversicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachthal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumnezia
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Visperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare
- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG,

alle vertreten durch die tarifsuisse ag, betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016, wird genehmigt.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Adam Wlodarczak, ADAMSKI Building and gardening, Harley Road 81, M33 7EP Sale, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma AKKRAM s.r.o., Vel'konecaska 252/15, 971 01 Prievidza, Slowakei, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Alessandro Leonelli, Allestimenti Leonelli Di Leonelli Alessandro E.C. snc, Via Garibaldi 7, 41026 Pavullo nel Frignano (MO), Italie, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail.
- [...]
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, 3011 Berne-Suisse. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

becO – Berner Wirtschaft Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Andreas Nothdurft, Firma akzenHOLZ, Wilhelmstrasse 2, 73249 Wernau, Deutschland, das fehlende Dokument nachgereicht hat, werden der Arbeitsunterbruch und die Wegweisung von seinem Arbeitsplatz aufgehoben.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG

Herrn Andreas Nothdurft, Firma akzentHOLZ, Wilhelmstrasse 2, 73249 Wernau, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 10. April 2018 hat Herr Andreas Nothdurft gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise Archetipo srls, Via Massimo d'Azeglio 50, 90011 Baheria, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Bern, Service juridique, Münsterplatz 3a, 3011 Bern-Suisse. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Christopher Scheick Baufertigteilmontage, Im Hexfeld 4, 41462 Neuss, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 100.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise invite

Monsieur Frattaioli Gian Luca, entreprise FG di Frattaioli Gian Luca, Casa Bertacchini 4, 41026 Pavullo nel Frignano, Italie, à fournir une prise de position.

Suite à l'inspection effectuée par le Contrôle du marché du travail Bern (CMTBE) le 23 avril 2018, Monsieur Frattaioli Gian Luca a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise. Il est enjoint de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 1b, alinéa 2 en relation avec l'article 1a, alinéa 2 LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de Monsieur Frattaioli Gian Luca, entreprise FG di Frattaioli Gian Luca, Casa Bertacchini 4, 41026 Pavullo nel Frignano, Italie, une décision de suspension des travaux et une obligation de quitter son lieu de travail.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Bern, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Gigant srls, adresse inconnue (dernière adresse connue: Krste Bezanoski, Via Brugnera 13C, 33170 Pordenone PN, Italie), une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 270.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Bern, Service juridique, Münsterplatz 3a,

H-3011 Bern. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Gregor Hüttemann-Hehr, mit Geschäftssitz Limmerstrasse 61, 30451 Hannover, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

die Firma GS Studio Montage & Co. KG, Adresse unbekannt, zur Stellungnahme auf.

Die Firma GS Studio Montage & Co. KG hat die ihr mit Verfügung vom 4. August 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Sie wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Abs2 lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Julius Leonhardt, JL Montageservice, Dresdner Strasse 111, 01326 Dresden, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Katja Krause-Stark, Medinger Weg 10, 29574 Ebstorf, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Les Serres Dômes, Julien Verchère, ZA Les Plagnes, 43450 Blesle, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 24 mois.
2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 180.–.
3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
- [...]
4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte. La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Lukas Kucera, mit Geschäftssitz Svratouch 25, 53942 Svratouch, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Martin Kucera, mit Geschäftssitz Krouna 172, 53943 Krouna, Tschechische Republik, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
- [...]
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Mateja Novak S.P., Stara Cesta 12, 8351 Straza, Slowenien, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Ralf Dzhafarov, mit Geschäftssitz Kolumbustrasse 52, 92224 Amberg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 24. Oktober 2018 hat Herr Ralf Dzhafarov gegen die Auskunftsfrist verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Die Firma Reiter GmbH + Co. KG Oberflächen-technik, Berglenstrasse 23–25, 71364 Winnenden-Höfen, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsstrafe von Fr. 300.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 135.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Herr Rüdiger Nack, EDT manu facta Service, Bahnhofstrasse 7b, 06308 Klostermansfeld, Deutschland, wird mit einer Verwaltungsstrafe von Fr. 200.– belegt.

[...]

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Stefan Meier, Meier Montage, Burgunderstrasse 16, 79104 Freiburg, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 27. April 2018 hat Herr Stefan Meier gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Steffen Dallmann, Firma M-T-D Steffen Dallmann, Adresse unbekannt, zur Stellungnahme auf.

Herr Steffen Dallmann hat die ihm mit Verfügung vom 8. November 2018 auferlegte Verwaltungsstrafe nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Stjepan Coralic, Mehanska Obdelava Kovin S.P., Ulice Ruske Cete 14, 2342 Ruse, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. L'entreprise T.M.M. di Toffano Barba, Via Lucio Battisti 118, 35040 Casale di Scodosia, Italie, fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 500.–.

[...]

2. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–

[...]

4. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30047 «Schafhausen»

Gemeinden Hasle bei Burgdorf, Lützelflüh und Walkringen

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 1. Mai 2018 den Waldstrassenplan «Schafhausen» vom 17. April 2018 gestützt auf Artikel 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann bei den Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 1. Mai 2018
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-1

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage des Regionalverkehrs Bern-Solothurn RBS und Bernmobil betreffend Korrektur Thunstrasse Muri (inklusive Rodung)

Gemeinden Bern, Muri bei Bern

Geschützte:

– Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Infrastruktur, Tiefenastrasse 2, Postfach 119, 3048 Worblaufen
– Bernmobil, Eigerplatz 3, Postfach, 3000 Bern 14

Gegenstand: Tramlinie 6, Abschnitt Thunstrasse zwischen Egghölzli und Zentrum Muri.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

– Doppelspurausbau und Neubau Traminfrastruktur
– Behindertengerechter Haltestellenumbau
– Sanierung und Anpassung der Strasseninfrastruktur

Das Bauvorhaben erfordert die temporäre Rodung von 220 m² und die definitive Rodung von 55 m² sowie die Wiederaufforstung von 356 m² Wald auf den Parzellen Nr. 3200 und 175, Muri.

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

UVP-Pflicht: Das Bauvorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01). Der Umweltverträglichkeitsbericht ist Teil der Gesuchsunterlagen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), Artikel 49 Absatz 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Artikel 5 Absatz 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 22. Mai 2018 bis 20. Juni 2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:

– Gemeindeverwaltung Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern
– Bauinspektorat der Stadt Bern, Bundesgasse 38, 3001 Bern (4. Stock, Zimmer 481, Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr)

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (inklusive Rodung) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern, eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Artikel 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Enteignungsbahn: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden

rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Bern, 9. Mai 2018
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordinierung des Kantons Bern, 3011 Bern

Nationalstrassen

Ausführungsprojekt N01 Luterbach–Härkingen: 6-Streifen-Ausbau

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat, gestützt auf Artikel 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Artikel 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Artikel 27 ff. des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Das vollständige Ausführungsprojekt einschliesslich des Umweltverträglichkeitsberichtes und des Rodungsdossiers liegt vom 8. Mai 2018 bis 7. Juni 2018 während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten an folgenden Orten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

– Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 19, 4704 Niederbipp
– Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
– Gemeindeverwaltung, Städtli 4, 3380 Wangen an der Aare
– Gemeindeverwaltung, Hinterstädtli 13, 4537 Wiedlisbach

Das Bauvorhaben ist zur Veranschaulichung im Gelände ausgesteckt respektive profiliert. Ebenso sind die geänderten Grundstücksgrenzen gekennzeichnet. Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, vorzubringen (Art. 27a NSG).

Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Öffentliche Informationsveranstaltungen

Am Montag, 14. Mai 2018 (19 Uhr, Bienkensaal, Oensingen) und am Mittwoch, 16. Mai 2018 (19 Uhr, Salzhaus, Wangen an der Aare) finden öffentliche Informationsveranstaltungen statt.

Verfügungsbeschränkung

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage an dürfen ohne Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA auf dem vom Auflageprojekt erfassten Gebiet keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Erstellung oder die Enteignung der projektierten Anlage erschweren oder verteuern (Art. 27b Abs. 3 NSG und Art. 42 bis 44 EntG).

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Artikel 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Kochergasse 6, 3003 Bern, mit Antrag schriftlich und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den strengen Voraussetzungen in den Artikeln 39 bis 41 EntG sind beim UVEK einzureichen.

Bern, 30. April 2018
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern
Der Kantonsoberingenieur: Stefan Studer

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungsangaben und begründete Einsprachen sind den genannten Gemeindeverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 12 Freiburg–Solothurn
Gemeinde Bätterkinden

Bauvorhaben: 20147; Bätterkinden, Sanierung Fahrbahn.

Auflagefrist: 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018.

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 3315 Bätterkinden.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Biel, 26. April 2018
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse zur öffentlichen Planaufgabe und Mitwirkung auf. Begründete Einsprachen und Mitwirkungsangaben sind der genannten Gemeindeschreiberei innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 244 Niederbipp–Aarwangen–Langenthal–Huttwil
Gemeinde Lotzwil

Bauvorhaben: 10325; Lärmschutzwand Huttwilstrasse 86 und Lärmschutzwand Huttwilstrasse 71

Auflageort: Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 4, 4932 Lotzwil.

Auflagefrist: 4. Mai bis 8. Juni 2018

Absteckung: Die beiden Vorhaben sind im Gelände profiliert.

Bern, 24. April 2018
Oberingenieurkreis IV

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Interlaken–Oberhasli
Gemeinde Beatenberg

Höchstgeschwindigkeit 40 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1109 Untereisen–Beatenberg, Teilstrecke Schorengraben–Kirche.

Gemeindestrasse, Teilstrecke Kirche–Schönegg.

Grund der Massnahme: Erhöhung der Verkehrssicherheit und Förderung der Koexistenz im Ortskern von Beatenberg.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 2. Mai 2018
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Seeland
Gemeinde Arch*

Gemeinsamer Rad- und Fussweg

Kantonsstrasse Nr. 252.2, Brücke über die Aare, Ost- und Westseite der Fahrbahn für den motorisierten Verkehr.

Grund der Massnahme: Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Hindernisfreiheit.

Die identische Signalisation wird vom zuständigen Organ des Kantons Solothurn für die nördliche Brückenseite verfügt.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirks sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kantonales Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 106 Absatz 2, gegebenenfalls auch Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Artikel 43 Absatz 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreise Seeland und Emmental
Gemeinden Oberwil bei Büren und Bätterkinden*

Sperrung der folgenden Kantonsstrassen für den Motorfahrzeugverkehr:

– Kantonsstrasse Nr. 1312 Oberwil–Gosswil, ganze Strecke auf Kantonsgebiet Bern

– Kantonsstrasse Nr. 252 Kreisel Wengi–Schnottwil (bis Kantonsgrenze SO)

– Kantonsstrasse Nr. 12 Bätterkinden–Lohn, Strecke ab Einmündung Kantonsstrasse Nr. 1305 (Bismark) bis Lohn (ab Zufahrt Areal Landi, einspurig im Gegenverkehr von/nach Krälligen offen)

– Kantonsstrasse Nr. 1305 Bismark, Strecke ab Kantonsstrasse Nr. 12 bis Kantonsgrenze SO

Im Weiteren wird folgende Strecke zum Parkieren entlang der Kantonsstrasse im Einbahnverkehr signalisiert:

– Kantonsstrasse Nr. 252 Büren–Schnottwil, Strecke ab Verzweigung Oberwil bis Kantonsgrenze SO, Verkehr nur in Fahrtrichtung Schnottwil möglich (Einfahrt verboten, verbotene Fahrtrichtung von Schnottwil Richtung Büren)

Gültigkeit: Am 27. Mai 2018, von 9 Uhr bis 18.30 Uhr.

Grund der Massnahme: Durchführung des slowUp Solothurn–Buechibärg.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger Büren und Umgebung und im Anzeiger Kirchberg, Utzenstorf, Koppigen, Hindelbank sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann

innerhalb von zehn Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis III

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1105 Thierachern–Wattenwil
20063; Neubau Schulwegsicherung Forst
Gemeinde Forst–Längenbüh*

Teilstrecke: Brunnacher bis Dörfli Forst, Koordinaten 2.606.548/1.178.915 bis 2.606.391/1.179.129.

Dauer: 7. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende Juli 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Für Fussgänger wird ein Korridor errichtet. Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bau eines Gehweges zur Schulwegsicherung.

Thun, 25. April 2018

2-2

Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1114 Leissigen–Aeschi–Mülönen
10326; Erneuerung Aeschi–Mülönen
Gemeinde Aeschi*

Teilstrecke: Aeschi–Mülönen, Abschnitt Hundbühl–Waldrain, Koordinaten 2.619.390/1.166.620 bis 2.619.560/1.165.580.

Dauer: Dienstag, 22. Mai, ab 8 Uhr bis Donnerstag, 24. Mai 2018, um 18 Uhr.

Verkehrsführung: Die Durchfahrt ist für alle Verkehrsteilnehmer gesperrt.

Einschränkungen: Eine Umleitung über Hondrich–Spiezwil ist signalisiert.

Für die Postauto-Linie 66 gilt eine angepasste Linienführung mit teilweise geändertem Fahrplan. Die Haltestelle Aeschi bei Spiez Post, wird via Hondrich angefahren. Die Haltestellen Adelmatt und Hundbühl werden während der Strassensperrung nicht bedient.

Grund: Einbau Deckbelag.

Die Belagsarbeiten können nur bei trockener Witterung ausgeführt werden. Bei Regen müssen die Arbeiten verschoben werden. Allfällig nötige Verschiebungen werden an den Infotafeln in Mülönen, Aeschi und Leissigen bekannt gegeben.

Thun, 2. Mai 2018

2-1

Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1131 Bühl–Kandersteg
(Ortsdurchfahrt)
20007; Belagserneuerungen 2018
Gemeinde Kandersteg*

Teilstrecke: Nidermattweg–Bellevuestrasse, Koordinaten 2.618.330/1.149.939 bis 2.618.113/1.149.660.

Dauer: 14. Mai bis 29. Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Einschränkungen: Zufahrten zu den Liegenschaften werden soweit wie möglich offen gehalten. Beim Belageinbau werden die betroffenen Zufahrten gesperrt.

Grund: Erneuerung Deckbelag.

Mülönen, 3. Mai 2018

Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221.1 Belp–Rubigen–Worb–
Metzgerhüsi
20149; Instandsetzung SBB–Überführung Rubigen
Gemeinde Rubigen*

Teilstrecke: Worbstrasse in Rubigen zwischen Bahnhofringstrasse und Bodenacherweg.

Dauer: 21. Mai bis voraussichtlich Dezember 2018.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Die SBB führen Instandsetzungsarbeiten an der SBB-Überführung an der Worbstrasse durch.

Bern, 2. Mai 2018

2-1

Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil–
Huttwil–Sursee
Oberaargauische Schwingfeste OSF 2018
Gemeinde Huttwil*

Teilstrecke: Schwarzenbach, Huttwil, Festgelände auf dem Areal und in den Gebäuden der Campus Perspektiven in Schwarzenbach.

Dauer: Die Verkehrerschwerung dauert von Freitag, 18. Mai 2018, Signalisation und Absperrung von 17 bis ca. 4 Uhr.

Samstag, 19. Mai 2018, Park- und Verkehrsdienst, Schwingfest, 5 bis ca. 4 Uhr.

Montag, 21. Mai 2018, Park- und Verkehrsdienst, Schwingfest, 5 bis ca. 21 Uhr.

Verkehrsführung: Die Verkehrerschwerung ist signalisiert.

Der öffentliche Verkehr zwischen Dürrenroth und Huttwil wird über die Kantonsstrasse Nr. 23 geführt.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können das Festgelände passieren.

Grund: Oberaargauische Schwingfeste.

Grünenmatt, 30. April 2018

Strasseninspektorat Emmental

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 230 Kapf Reutigen–
Blumenstein–Wattenwil, Teilstück Badstrasse/
Allmendeggenstrasse–Gürbebrücke
SI Oberland Nord: Betrieb
Gemeinde Blumenstein*

Streckenabschnitt: Badstrasse/Allmendeggenstrasse–Gürbebrücke.

Dauer: Ab Montag, 14. Mai bis Freitag, 18. Mai 2018 ist mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Vorarbeiten und Belagfäsen von Montag, 14. Mai bis Mittwoch, 16. Mai 2018.

Belageinbau am Donnerstag, 17. Mai Gürbebrücke–Allmendeggenstrasse (Fahrtrichtung Wattenwil–Blumenstein), Freitag, 18. Mai 2018 Allmendeggenstrasse–Gürbebrücke (Fahrtrichtung Blumenstein–Wattenwil).

Die Verkehrsführung erfolgt einspurig, mit Wartezeiten ist zu rechnen.

Die publizierten Daten sind vorbehalten der geeigneten Witterungsverhältnisse, ansonsten werden sie tageweise verschoben.

Grund: Belagssanierungen auf diesem Strassenabschnitt.

Uetendorf, 1. Mai 2018
Strasseninspektorat Oberland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 235 Frieswil–Wohlen–Bern
20110; Instandsetzung Kappelenbrücke
Gemeinde Bern*

Teilstrecke: Kappelenbrücke zwischen Bern und Wohlen bei Bern.

Dauer: 14. Mai 2018 bis voraussichtlich Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Umleitung durch Lichtsignal gesteuert.

Einschränkungen

Der Verkehr wird mit Lichtsignalanlagen geregelt und teilweise örtlich umgeleitet:

Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage für den motorisierten Verkehr.

Fussgänger können die Baustelle passieren.

Radfahrer in Richtung Bern können im einspurigen Verkehr verbleiben.

Vom 14. Mai 2018 bis voraussichtlich Anfang August 2018 wird der Veloweg in Richtung Wohlen gesperrt. In diesem Zeitraum werden Radfahrer in Richtung Wohlen über den Stegmatt-Steg umgeleitet. Die Umleitung ist ausgeschildert.

Ab August 2018 ist der Veloweg dann wieder befahrbar.

Grund: Instandsetzungsarbeiten an der Fahrbahn und den Fugen der Brücke und dem Veloweg. Arbeiten an der Brückenunterseite erfolgen ebenfalls, jedoch ohne Behinderung des Verkehrs.

Bern, 27. April 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Wilerbrücke–Innertkirchen
20156; Instandsetzung Kreisel Unterbach
Gemeinde Meiringen*

Teilstrecke: Brienzwiler–Meiringen/Kreisel Unterbach inklusive Anschluss Unterbach, Koordinaten 2.651.830/1.177.300.

Dauer: 22. Mai 2018, ab 7 Uhr bis Mittwoch, 23. Mai 2018, 7 Uhr.

Der Einbau des Deckbelages ist nur bei trockener Witterung möglich. Können die Arbeiten nicht ausgeführt werden, verschieben sie sich auf den nächsten möglichen Tag. Verschiebungen werden an Infotafeln bei der Wilerbrücke und dem Balmkreisel bekannt gegeben.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Umleitung über Brienzwiler–Gnoll–Hausen. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Deckbelageeinbau Kreisel Unterbach.

Thun, 2. Mai 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 2. Mai 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 9. August 2018.

Zuständige Stelle: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Rechtsamt, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Telefon 031 633 30 31.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Artikel 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Wasserbau

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Chalberhönibach.

Standort: Abschnitt Micheli bis Bodeguet, Koordinaten 2.585.293/1.145.625.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Chalberhönibach, Abschnitt Micheli bis Bodeguet.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KWaG)

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG, Art. 25–27 KWaG)

– Nachteilige Nutzung/nichtforstliche Kleinbaute und -anlage (Art. 16. WaG, Art. 14 WaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsfläche: 2800 m² Wald (temporär 2725 m², definitiv 75 m²)

Ersatzaufforstung: 2800 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 11. Mai bis 11. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 3. Mai 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Wasserbaubewilligungsverfahren gemäss Artikel 30 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Artikel 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG) mit Rodung und Wiederaufforstung

Gemeinde Saanen

Wasserbauträgerin: Schwellenkorporation Saanen, Präsident Klaus Mösching, Senggiweg 7, 3783 Grund bei Gstaad.

Gewässer: Turpachbach.

Standort: Turbach, Chäle–Büdemli, Koordinaten 2.589.990/1.146.781.

Vorhaben: Instandstellungsprojekt Turbach, Büdemli bis Chäle, Projekt X/2018.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} und 1^{ter} sowie Artikel 21 und 22 Absatz 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)

– Rodung und Ersatzaufforstung (Art. 5 bis 7 und Art. 11 WaG, Art. 19 KWaG)

– Unterschreiten des gesetzlichen Waldabstandes (Art. 17 WaG, Art. 25–27 KWaG)

– Nachteilige Nutzung/nichtforstliche Kleinbaute und -anlage (Art. 16. WaG, Art. 14 WaV)

– Bauen ausserhalb der Bauzone Artikel 24 RPG in Verbindung mit Artikel 5 WGB Artikel 30 Absatz 3 WBG

Rodungsfläche: 8500 m² Wald (temporär 6825 m², definitiv 1675 m²).

Ersatzaufforstungsfläche: 8500 m² Wald.

Auflage- und Einsprachefrist: 11. Mai bis 11. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Saanen.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Artikel 24 Absatz 2 WBG bzw. nach der geltenden Waldgesetzgebung.

Einsprachen und Rechtsverwahungen sind innert der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Thun, 3. Mai 2018 2-1
Oberingenieurkreis I
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Böhlen, Paul**, geboren am 26. Juli 1949, von Riggisberg BE, wohnhaft gewesen in Aarwangen, Meiniswilstrasse 2, verstorben am 9. März 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag des Erben des Paul Böhlen verfügte der Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 12. April 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens 31. Mai 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

a) Regierungstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
b) Anwälte & Notare im Oberaargau, Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben

Massaverwalter: Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 25. April 2018 3-2
Der Beauftragte: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar

Frei, Willy Daniel, geboren am 10. Mai 1946, von Niederbipp BE, geschieden, wohnhaft gewesen Vorholzstrasse 33, 3800 Unterseen, verstorben am 2. März 2018 in Unterseen.

Eingabefrist bis und mit 14. Juni 2018.

Anmeldestellen

- a) Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, Schloss 1, 3800 Interlaken: Für Forderungen und Bürgerschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;
b) Andreas Jaggi, Notar, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare. Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalterin: Nicole Löffel, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare.

Büren an der Aare, 1. Mai 2018 3-1
Uhlmann Herrmann Hoffet Jaggi Straub,
Hauptgasse 5, Postfach 162,
3294 Büren an der Aare
Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Janaina Roberta Da Silva Gomes, geboren am 3. September 1977, brasilianische Staatsangehörige, verheiratet, Tochter des Gomes Jair Roberto und der Eterna Da Silva Sinorina, wohnhaft gewesen an der Thunstettenstrasse 60, in 4900 Langenthal, ist am 29. Juni 2018 in Bulle FR kinderlos verstorben. Es wurde keine Verfügung von Todes wegen vorgefunden.

Die gesetzlichen Erben sind nicht vollständig bekannt. Es handelt sich dabei um die Nachkommen der Eltern der Erblasserin.

An die vorgenannten Erben erfolgt ein Erbenruf gemäss Artikel 555 ZGB.

Erbberechtigter Erben, die auf die Erbschaft Anspruch erheben, werden aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei der unterzeichnenden Notarin zu melden. Der Anmeldung sind Ausweise beizulegen, welche die Erbberechtigung nachweisen. Personen, die sachdienliche Hinweise über die Identität oder den Aufenthalt von Erben geben können, sind ebenfalls gebeten, sich mit der nachgenannten Notarin in Verbindung zu setzen.

Langenthal, 24. April 2018 3-2
Die Beauftragte: Corinne Ulmann, MLaw
Rechtsanwältin und Notarin
Marktgassee 46, 4900 Langenthal

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bariczek Zdenek, Rudolf Jiri, geboren am 11. April 1933, von Ostermundigen BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 30, 3072 Ostermundigen, verstorben am 16. März 2018 in Ostermundigen BE.

Testament vom Januar 2011 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage des Testaments im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb von Monatsfrist seit der dritten Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern an ambralow, Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 20. April 2018 3-2
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Baumann, Katerina, Tochter des Karel und der Kveta geb. Bubenicek, in eingetragener Partnerschaft mit Margareta Elisabeth Lauterberg, geboren am 29. Dezember 1953, von Basel, wohnhaft gewesen Lentulusstrasse 41, 3007 Bern, verstorben am 3. März 2018, Bürgerin von Basel durch Heirat am 9. März 1979 mit Peter Schlosser, vorher tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 28. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Böhlen, Margaretha, Tochter des Johann Gottlieb und der Elisabetha geb. Lorenzi, ledig, geboren am 4. Juli 1930, von Riggisberg BE, wohnhaft gewesen Stapfenstrasse 81/609, 3018 Bern, Alters- und Wohnheim Fellerhut, verstorben am 7. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 17. Januar 2018, eröffnet am 25. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 9. Mai 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Eisen-Goetschel, Marlise, geboren am 8. Januar 1929, Tochter des Renuat und der Elsa Goetschel geb. Gidion, Witwe des Alfred seit 4. April 2014, von Basel-Stadt, wohnhaft gewesen Efenauweg 52, 3006 Bern, ist am 4. Januar 2018 in Bern verstorben.

Die hier vor genannte Person hat eine eigenhändige letztwillige Verfügung hinterlassen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge. Die Notarin hat das Testament den eingesetzten Erben am 2. Mai eröffnet und ihnen eine Abschrift zugestellt. Für die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten hiernach folgende Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können in die aufgeführten Unterlagen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen schriftlich Einsprache erheben. Erfolgt innert der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen eine Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und Erbschaftsklage.

Einsprachen sind bis und mit 2. Juni 2018 an Frau Dominique Baumann-Stucki, Fürsprecherin und Notarin, Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 2. Mai 2018 3-1
Die Beauftragte: Dominique Baumann-Stucki
Fürsprecherin und Notarin
Von Graffenried & Cie Recht
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern

Ficek, Frantisek, geboren am 24. September 1943, ledig, slowakischer Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen Trüllernstrasse 4, 3205 Gümmenen, verstorben am 6. April 2018 in Mühleberg.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notar Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Jörg Zeller, Spitalgasse 34, 3011 Bern.

Bern, 2. Mai 2018 3-1
Der Beauftragte: Jörg Zeller, Notar

Fiechter geb. Feiertag, Anna, geboren am 23. April 1931, von Huttwil BE, wohnhaft gewesen in Uetendorf BE, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Schärmtanne, Sigriswilstrasse 150, 3655 Sigriswil, ist am 1. April 2018 verstorben.

Die Erblasserin hatte am 16. April 2002 und am 20. November 2006 eigenhändige letztwillige Verfügungen errichtet und die gesetzliche Erbfolge abgeändert.

Diese beiden letztwilligen Verfügungen liegen den gesetzlichen Erben bei Notar Dominik Tschabold, Oberdorfstrasse 30, 3612 Steffisburg, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 15. Juni 2018 beim beauftragten Notar schriftlich zu erheben.

Steffisburg, 23. April 2018. 3-2
Der Beauftragte: Notar Dominik Tschabold

Gerber, Roland Johann, geboren am 24. April 1925, von Schangnau BE, ledig, Sohn des Jean und der Elise Gerber-Steinegger, wohnhaft gewesen Hofmattweg 4, 3043 Uetligen, verstorben am 25. März 2018.

Testament vom 18. November 2015, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 1. Mai 2018 3-1
Martin Schwarz, Notar

Gössler, Angela Maria, Tochter der Maria und des Josef Gössler, geboren am 8. Juni 1931 in Leoben, Österreich, von Landiswil BE, geschieden, wohnhaft gewesen Seniorenzentrum Schweizerhof AHoK, Innere Dorfstrasse 10, 3718 Kandersteg, verstorben am 26. Dezember 2018.

Eigenhändige letztwillige Verfügung vom 9. August 1987 (lediglich in Kopie vorhanden), mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 24. April 2018 durch Notarin Maria Lucek Dauwalder, Frutigen.

Auflage im Notariat Germann, Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, 3714 Frutigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notarin Maria Lucek Dauwalder, Vordorfstrasse 3, Postfach 12, 3714 Frutigen.

Frutigen, 24. April 2018 3-2
Maria Lucek Dauwalder, Notarin

Iseli geb. Bernasconi, *Marie* Elvira, Tochter des Natale und der Luigia Maddalena Carlotta geb. Bertelletti, Witwe des Ernst, geboren am 1. April 1922, von Hasle bei Burgdorf BE, wohnhaft gewesen Bürgenstrasse 2, 3006 Bern, Domicil Egelmoos, verstorben am 17. April 2018.

Letztwillige Verfügung vom 18. November 2004 eröffnet am 9. Mai 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 9. Mai 2018 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Jost, *Walter* Oskar, Sohn des Christian und der Martha geb. Rohrer, geschieden, geboren am 1. Februar 1935, von Langnau im Emmental BE, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, mit Aufenthalt an der Kühlewilstrasse 2, 3086 Englisberg, Alters- und Pflegeheim Kühlewil, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Magnani, Sylvio, geboren am 2. Januar 1931, von Bern, ledig, wohnsitzberechtigt gewesen in 3049 Säriswil (Gemeinde Wohlen bei Bern), mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Utzigen, Wuhlstrasse 110a, 3068 Utzigen, verstorben am 27. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Abänderung der gesetzlichen Erbfolge.

Die letztwillige Verfügung liegt beim beauftragten Notariat MÜNGER Notariat & Verwaltungen, Helvetiastrasse 15, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich beim beauftragten Notar einzureichen.

Bern, 18. April 2018 3-3
Gilbert Mürger, Notar

Mussotter geb. Blagoev, Stoyanka *Mileva*, Tochter des Mile und der Magda geb. Welinov, Witwe des Franz Walter, geboren am 4. Februar 1924, von Bern, wohnhaft gewesen Zähringerstrasse 19, 3012 Bern, verstorben am 31. März 2018. Vor der Eheschliessung am 30. April 1970 Staatsangehörige von Bulgarien.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Niklaus geb. Blaser, Elsbeth, geboren 8. April 1939, von Münchringen BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Etmatttrain 32, 3322 Urtenen-Schönbühl, verstorben am 21. Dezember 2018 in Spanien.

Testament vom 2. November 1994, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage im Notariat Christoph Leiser, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen sind innerhalb Monatsfrist seit der dritten Publikation an Christoph Leiser, Notar, Bernstrasse 61, 3072 Ostermundigen, zu richten.

Ostermundigen, 30. April 2018 3-1
Der Beauftragte: Christoph Leiser, Notar

Nydegger, Gertrud, Tochter des Walter und der Rosa geb. Neuhaus, ledig, geboren am 29. März 1925, von Wählern BE, wohnhaft gewesen Wylerringstrasse 58, 3014 Bern, Domicil Wyler, verstorben am 1. April 2018.

Letztwillige Verfügungen eröffnet am 25. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 2. Mai 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Scherler, *Hedwige* Hermine, Tochter des Adolphe Albert und der Aloysia Hedwig Josephine geb. Braun, ledig, geboren am 6. März 1925, von Köniz BE, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 18/405, 3015 Bern, verstorben am 28. März 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 18. April 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 25. April 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Teuscher-Eschler, Magdalena, geboren am 6. August 1927, von Därstetten BE und Erlenbach im Simmental BE, Tochter des Fritz und der Susanna Katharina Eschler, verwitwet von Johann Wilhelm Teuscher, wohnhaft gewesen in 3763 Därstetten, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Lindenmatte, 3762 Erlenbach im Simmental BE, verstorben am 29. März 2018.

Letztwillige Verfügung vom 16. November 2016 mit Aufhebung gesetzlicher Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage bei Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hauptstrasse 30, 3752 Wimmis.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wimmis, 23. April 2018 3-2
Urs Kunz, Notar

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Gehri-Lutz, Elsa, geboren am 9. Februar 1926, Tochter des Alfred und der Mathilde Lutz geb. Hohl, verwitwet, von Seedorf BE, wohnhaft gewesen Chisenmattweg 12A, 3510 Konolfingen, verstorben am 31. Januar 2018.

Erbvertrag vom 29. Oktober 1975 und handschriftliches Testament vom 14. Juli 2010, beide eröffnet am 3. Mai 2018 durch Notar Adrian Zimmermann, 3510 Konolfingen.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben unbekanntes Aufenthaltes durch vorliegende Publikation.

Auflage bei Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Adrian Zimmermann, Kreuzplatz 4, Postfach 8, 3510 Konolfingen

Konolfingen, 3. Mai 2018 3-1
Adrian Zimmermann, Notar

Tobler geb. Liermann, Christiane, geboren am 11. Juli 1927, von Bern, wohnhaft gewesen Bahnhofplatz 2, 3011 Bern, ist am 14. April 2018 verstorben. Die Erblasserin hat einen Erbvertrag vom 24. Mai 2011 hinterlassen.

Auflage im Notariat Franziska Iseli, Bahnhofplatz 3, 3011 Bern.

Einsprachen sind bis am 17. Juni 2018 bei Notar Franziska Iseli schriftlich einzureichen.

Bern, 20. April 2018 3-3
Notar Franziska Iseli

Obergericht

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Kindes- und Erwachsenenschutzgericht

von Allmen, Urs Peter, wohnhaft Piazza della Chiesa 7, IT-28845 Domodossola, Beschwerdeführer, wird im Verfahren KES 18 103 gegen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberland Ost, Vorinstanz, betreffend Genehmigung des Berichts und der Rechnung sowie Entlastung des Beistandes folgender Entscheid mitgeteilt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Ihm wird eine separate Rechnung zugestellt.
3. Es wird kein Parteikostensersatz gesprochen.

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage.

Der Instruktionsrichter: Oberrichter Humi

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland

Die Beschlagnahme folgender Gegenstände und Vermögenswerte wurde aufgehoben:

- 1.2. Schutzhülle Mobiltelefon, Guess (Ass.-Nr. 3)
- 1.3. 3 Metallschilder (Ass.-Nr. 7)
- 1.4. 2 Messer Victorinox, orange (Ass.-Nr. 8)
- 1.5. 2 Packungen Wattenrondellen (Ass.-Nr. 9)
- 1.6. 1 Geschirrtuch, rot/weiss (Ass.-Nr. 11)
- 1.7. 1 T-Shirt Robin Ruth, Gr. M, grau (Ass.-Nr. 12)
- 1.8. 1 Rasierer Gillette inkl. 8 Klängen (Ass.-Nr. 14)
- 1.9. 1 Packung Batterien 4 St. Varta (Ass.-Nr. 15)
- 1.10. 1 Nagelschere BeautyCare (Ass.-Nr. 16)
- 1.11. 1 Lipstick PIZ Buin (Ass.-Nr. 17)
- 1.12. 1 Sonnencreme-Stift Sherpa 30 (Ass.-Nr. 22)
- 1.13. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43-46, hellblau (Ass.-Nr. 23)
- 1.14. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43-46, dunkelblau (Ass.-Nr. 24)
- 1.15. 1 Paar Rohner-Socken basic, Gr. 43-46, schwarz (Ass.-Nr. 25)
- 1.16. 1 Schraubenzieher Gr. 3 (Schlitz) (Ass.-Nr. 27)
- 1.17. 1 Gesichtsschminktcreme L'Oreal Revitalift (Ass.-Nr. 31)
- 1.18. 1 Verpackung und Zubehör elektrische Zahnbürste Philips sonicare (Ass.-Nr. 33)
- 1.19. 1 Paar Crocs, Gr. 38/39, rot (Ass.-Nr. 106)
- 1.20. 1 Grillreinigungsbürste Landmann (Ass.-Nr. 113)
- 1.21. 1 Grillzange Outdoorchef (Ass.-Nr. 114)
- 1.22. 1 Packung Fleischspiessli Holz (Ass.-Nr. 115)
- 1.23. 2 Packungen Servietten Joy, Rosenmuster (Ass.-Nr. 117)

- 1.24. 1 Packung Servietten, Paper + Design (Ass.-Nr. 118)
- 1.25. 2 Packungen Husten-Bonbons, A. Vogel (Ass.-Nr. 119)
- 1.26. 1 Mischdüse mit Schlauch (Ass.-Nr. 120)
- 1.27. 1 Lochmundflasche 100 ml (Ass.-Nr. 121)
- 1.28. 1 USB-Stick 32 GB SanDisk (Ass.-Nr. 122)
- 1.29. 1 Auto Aidresh Cesare (Ass.-Nr. 123)
- 1.30. 1 Notizblock (Ass.-Nr. 124)
- 1.31. 1 Kalender Swiss Mini 2018 (Ass.-Nr. 125)
- 1.32. 1 Tragetasche gross, kariert (Ass.-Nr. 204)
- 1.33. 1 Alleskleber Uhu (Ass.-Nr. 205)
- 1.34. 2 Glasnagelfeilen, blau und grün (Ass.-Nr. 208)
- 1.35. 1 Paar Socken, schwarz (Ass.-Nr. 210)
- 1.36. 3 Paar Rohner-Socken, Gr. 43–46, hell-, dunkelblau, schwarz (Ass.-Nr. 211)
- 1.37. 1 kleine Flasche RedLabel 5 cl (Ass.-Nr. 213)
- 1.38. 1 Parfum S. Oliver Superior 50 ml (Ass.-Nr. 214)
- 1.39. 1 Anti-Mücken-Spray Insectzero 100 ml (Ass.-Nr. 215)
- 1.40. 3 Paar Rohner Socken basic, Gr. 35–38, weiss (Ass.-Nr. 226)
- 1.41. 1 Langarmshirt Mogul, Gr. XS, rosa (Ass.-Nr. 227)
- 1.42. 3 Packungen ShowerGel (Ass.-Nr. 232)
- 1.43. 2 Spray-Deo Borotalco 150 ml (Ass.-Nr. 233)
- 1.44. 1 After Shave Mennen 100 ml (Ass.-Nr. 234)
- 1.45. 1 Tragetasche gross, kariert (Ass.-Nr. 308)
- 1.46. 8 Kitchener-Säckli Perskindol (Ass.-Nr. 309)
- 1.47. 3 Hemden, 2 Dolzer/1 Maddison (Ass.-Nr. 314)
- 1.48. 1 Paar Crocs, Gr. 11, schwarz (Ass.-Nr. 317)
- 1.49. 1 Paar Crocs, Gr. M8/W10, schwarz (Ass.-Nr. 318)
- 1.50. 1 Paar Crocs, Gr. M6 /W8, rot (Ass.-Nr. 321)
- 1.51. 1 Skibrille Julbo, schwarz (Ass.-Nr. 323)
- 1.52. 1 Velopumpe crivit, silber/schwarz (Ass.-Nr. 326)
- 1.53. 4 Souvenir-Magnete Reg. Interlaken (Ass.-Nr. 328)
- 1.54. 1 Souvenir-Magnete Luzern (Ass.-Nr. 329)
- 1.55. 2 Glühbirnen LED M-Classic, E14 40W/ E27 60W (Ass.-Nr. 334)
- 1.56. 1 Pinzette (Ass.-Nr. 339)
- 1.57. 1 Nagelölstift Dr. Hauschka 3 ml (Ass.-Nr. 340)
- 1.58. 1 Haarschere (Ass.-Nr. 341)
- 1.59. 3 Packungen Gesichtsmasken Dermasel (Ass.-Nr. 343)
- 1.60. 1 Aktiv-Duschgel Weleda 200 ml (Ass.-Nr. 344)
- 1.61. 2 Nagellack Mavala 5 ml (Ass.-Nr. 347)
- 1.62. 1 Baileys 50 ml (Ass.-Nr. 348)
- 1.63. 1 Kugelschreiber «Switzerland», rot (Ass.-Nr. 355)
- 1.71. 1 T-Shirt (sichergestellt am 29. September 2018)

Berechtigte Personen werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter Angabe der Verfahrensnummer O 17 10602 schriftlich bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun anzumelden. Erhebt innert drei Monate seit der Ausschreibung niemand Anspruch, so fallen die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte an den Kanton Bern.

Die Staatsanwältin: B. Wüthrich

1. Es wird festgestellt,
 - a) dass mit Strafbefehl vom 12. Juni 2015
 - i. **Cosic**, Elgar wegen Diebstahls, Hehlerei, Widerhandlung gegen das Ausländergesetz sowie wegen Nichtanzeigen eines Fundes verurteilt worden ist;
 - ii. weiter verfügt worden ist, «Die sichergestellten Gegenstände Uhren Diesel, YESorNO, Intertronic, 2x G-Shock und SIM-Karte sind nach Eintritt der Rechtskraft an Eldar Cosic zurückzugeben».
 - b) dass Elgar Cosic die Schweiz am 12. März 2015 verlassen musste und seither unbekanntes Aufenthaltsort hat;
 - c) dass Elgar Cosic die sichergestellten Gegenstände deshalb nie haben ausgehändigt werden können.

2. Die 5 (fünf) Uhren Diesel, YESorNO, Intertronic und 2x G-Shock werden zur Deckung von Verfahrenskosten eingezogen.
3. Die SIM-Karte wird zur Vernichtung eingezogen.

Der Staatsanwalt: Th. Wyser

Busse

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthaltsort haben die ihnen auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch haben sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande sind, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB, in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, wurde daher die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland

Maric, Mario, geboren am 29. Dezember 1987, von Bern, unbekanntes Aufenthaltsort, wird die Verfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, vom 14. März 2018 wie folgt mitgeteilt:

Die vom Polizeinspektorat der Stadt Bern am 7. August 2018 ausgesprochene Busse von Fr. 30.– wird in eine Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag umgewandelt. Diese Freiheitsstrafe ist zu vollziehen. Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Mario Maric auferlegt.

Die Staatsanwältin: M. Blank

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 200.– (Strafbefehl vom 16. Februar 2018) in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsstrafe absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsstrafe abgesehen.

Abdel Ali Moustapha, geboren am 11. Dezember 2001, von Libyen.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 16. Februar 2018) in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsstrafe absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsstrafe abgesehen.

Fethi Viki, geboren am 24. Juli 2001 in Casablanca, von Marokko.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 300.– (Strafbefehl vom 16. Februar 2018) in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsstrafe absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass

sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsstrafe abgesehen.

Gouray Samir, geboren am 1. Januar 2001, von Algerien.

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthaltsort hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch wurde der Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG in Verbindung mit Artikel 87 Absatz 1 EG ZGJ und Artikel 364 StPO, ist die Busse von Fr. 60.– (Strafbefehl vom 16. Februar 2018) in Freiheitsstrafe umzuwandeln, wenn sie nicht bezahlt wird. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Jugendanwaltschaft zu äussern. Diese kann von der Umwandlung in einen Freiheitsstrafe absehen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Freiheitsstrafe abgesehen.

Tilisi Sliman, geboren am 29. Mai 2002 in Casablanca, von Marokko.

Der Jugendanwalt: Wilhelm i. V. V. Jezler, a. o. Jugendanwältin

Strafverfahren

Einstellung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau

Die Staatsanwaltschaft stellt in Aussicht, das Verfahren gegen **Netkova Malika**, geboren am 30. Dezember 1999, von Bulgarien, unbekanntes Aufenthaltsort, wegen versuchter Erpressung, eventuell Drohung, eventuell Nötigung, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den leitenden Staatsanwalt, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Kostenaufverlagerung an den Kanton Bern, einzustellen.

Ihr wird ab der Publikation eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen. Die Akten können zu diesem Zweck bei der Verfahrensleitung eingesehen werden.

Die Staatsanwältin: G. Kipfer

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Marjam Minkailova, geboren am 27. September 1986, von Russland, wohnhaft Bernstrasse 136, 3072 Ostermündigen, vertreten durch Sonja Troicher, Solidaritätsnetz Bern, Bahnstrasse 44, 3008 Bern, Gesuchstellerin gegen **Jakubov**, Ali, geboren am 23. November 1986, von Russland, unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner betreffend Eheschutz.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien am 9. August 2016 aufgehoben worden ist.
2. Während der Dauer der Trennung wird die eheliche Wohnung an der Bernstrasse 136 in 3072 Ostermündigen Marjam Minkailova zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

3. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts werden die Kinder
 - Ajsat, geboren am 6. September 2007
 - Elina, geboren am 1. Oktober 2009
 - Turpal Ali, geboren am 24. Juni 2013
 unter die Obhut von Marjam Minkailova gestellt.
4. Angesichts der aktuellen Umstände wird auf die Festsetzung eines konkreten Kontaktrechts von Ali Jakubov zu seinen Kindern verzichtet.
5. Es wird festgestellt, dass zurzeit angesichts der finanziellen Verhältnisse keine Unterhaltsleistungen geschuldet sind.
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 600.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, seitens von Marjam Minkailova unter Vorbehalt des ihr bereits gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
7. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.
8. Der Gesuchstellerin mündlich und schriftlich eröffnet sowie mündlich begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung.
9. Dem Gesuchsgegner ist das Dispositiv durch Publikation im Amtsblatt zu eröffnen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung angefochten werden. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 16 7740) anzugeben.

Zivilverfahren Kanton Bern, handelnd durch das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8 (Referenz 17209/2018/ABH), Gesuchsteller, gegen **Simonspezial GmbH**, Bernstrasse 40, 3037 Herrenschanen, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die Simonspezial GmbH (CHE-104.424.871) wird gestützt auf Artikel 731b OR in Verbindung mit Artikel 819 OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides angewiesen, die Simonspezial GmbH analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 400.– (inklusive Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert zehn Tagen mit Berufung angefochten werden. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 1111) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Oberland

Dolphin Hotel Management Group AG, c/o Ronald Wout van Wageningen, Hotel Twing, Wasserwendi in 6084 Hasliberg Wasserwendi, Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8, betreffend Organisationsmängel wird folgender Entscheid zur Kenntnis gebracht. Erwägungen: (...).

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die Dolphin Hotel Management Group AG mit Sitz in Hasliberg wird aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften über den Konkurs.
3. (...)
4. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und gehen zulasten der Gesuchsgegnerin. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
5. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
6. (...)

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Sommer, Erwin, wohnhaft Künzistegstrasse 44, 3714 Frutigen, Schuldner/Gesuchsgegner im Verfahren gegen die Visana AG, Weltpoststrasse 21, 3000 Bern 15, betreffend Gesuch um Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung gemäss Artikel 190 SchKG wird nachstehender Entscheid vom 26. April 2018 zur Kenntnis gebracht.

Erwägungen: (...).

Die Konkursrichterin entscheidet:

1. Über Erwin Sommer wird mit Wirkung ab Donnerstag, 26. April 2018, 14.30 Uhr, gestützt auf Artikel 190 Absatz 1 Ziffer 1 SchKG der Konkurs eröffnet.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.– (für die Behandlung des Konkursbegehrens, die Konkurseröffnung und die Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern) werden dem Gesuchsgegner auferlegt und dem Vorschuss der Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 2700.– entnommen. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin Fr. 700.– für vorgeschossene Gerichtskosten zu ersetzen (...).
3. (...).
4. Zu eröffnen:
 - (...)
 - dem Gesuchsgegner (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)
 - (...)

Rechtsmittelbelehrung: Zehn Tage

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann

Limani-Saiti Nurdjan, geboren am 18. Januar 1995, von Mazedonien, wohnhaft Cumelstrasse 5–8, MK-1000 Orizare, wird als Beklagte im Verfahren gegen Limani Armend, geboren am 1. November 1989, von Thun BE, wohnhaft Bürgerstrasse 29, 3600 Thun, betreffend Ehescheidungsklage folgender Entscheid vom 3. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 29. Mai 2015 vor dem Zivilstandsamt Thun BE geschlossene Ehe wird auf Begehren des Klägers in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
2. Es wird gerichtlich festgestellt, dass zwischen den Parteien keine nachehelichen Unterhaltspflichten gemäss Artikel 125 ZGB bestehen.
3. Von einer Teilung der Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge wird abgesehen.

4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden.

Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.

5. Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 2569.– (inklusive Publikations- und Übersetzerkosten), werden den Parteien je hälftig auferlegt, unter Anrechnung der vom Kläger geleisteten Vorschüsse. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um Fr. 200.– und belaufen sich somit auf Fr. 2369.–. Die Beklagte hat dem Kläger für vorgeschossene Gerichtskosten Fr. 1184.50 zu ersetzen.

6. Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten.

7. (...).

Schriftlich zu eröffnen:

– der Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

(...)

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Die konkursamtliche Liquidation des Nachlasses von **Kramer-Jaun**, Janine Mathilde, geboren am 8. März 1969, von Fräschels FR und Beatenberg BE, verstorben am 7. November 2016 in Bern, wohnhaft gewesen in Burgdorf, Heimiswilstrasse 43, wird zufolge Erbschaftsantritts des erbberechtigten Eduard Jaun und Leistung einer hinreichenden Sicherheit für die Bezahlung der Schulden und der Kosten des Konkursverfahrens eingestellt.

Rechtsmittelfrist: Zehn Tage.

Der Gerichtspräsident: Blaser

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Homberger, Irene, vormals wohnhaft Birkenweg 7 in 2560 Nidau, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Pensionskasse der UBS, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 3. April 2018 zur Kenntnis gebracht.

Die a. o. Gerichtspräsidentin verfügt:

1. Das Gesuch vom 12. März 2018 ist am 13. März 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.

2. Die Rechtshängigkeit ist gemäss Artikel 62 ZPO am 12. März 2018 eingetreten.
3. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 31. März 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
4. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
6. Zu eröffnen:
– (...)

Die a. o. Gerichtspräsidentin: Gerber

Touhami, Fatimazahra und Wysshaar, Rolf, vormals wohnhaft Bözingenstrasse 174 in 2504 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthalts, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Elisabeth Gasser und des Philippe Gasser, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 16. Februar 2018 und die Verfügung vom 15. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Parteien von Fr. 1000.– ist am 27. Februar 2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. (...)
3. Den gesuchsgegnerischen Parteien wird eine Frist von fünf Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
Nach ungenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).
4. Die von den gesuchstellenden Parteien eingereichten Unterlagen stehen den gesuchsgegnerischen Parteien nach telefonischer Voranmeldung zur Einsichtnahme in der Kanzlei der Zivilabteilung, Büro 213, 2. Stock, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, während der Schalteröffnungszeiten von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr zur Verfügung.
5. Zu eröffnen:
– den gesuchstellenden Parteien (A-Post)
– den gesuchsgegnerischen Parteien (mittels amtlicher Publikation)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Les personnes mentionnées ci-après doivent participer à un acte de procédure déterminé. Il est procédé à la notification de la citation à comparaître par le biais de la Feuille officielle

pour les motifs mentionnés à l'art. 141 al. 1 lettre a à c CPC. La citation est réputée notifiée le jour de la publication. Si la partie ne comparait pas à la date déterminée, elle sera considérée comme défaillante et la procédure suivra son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut (art. 147 al. 1 et 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, citer les parties à une nouvelle audience, lorsque la partie défaillante rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC). Les conséquences du défaut sont différentes en cas de non-comparution des parties à l'audience de conciliation (art. 206 CPC), ainsi qu'à l'audience des débats principaux dans la procédure ordinaire (art. 234 CPC). Ces conséquences seront indiquées dans chaque cas particulier.

Dans les procédures civiles liées entre **Heer née do Monte Mariana Luisa**, née le 22 mars 1958, de Bâle BS, domiciliée Rue de Morat 11, 2502 Biel/Bienne, représentée par Me François Contini, rue Karl-Neuhaus 21, Case postale 800, 2501 Biel/Bienne
demanderesse/requérante, et Ayari Mohamed, né le 29 juillet 1967, pays d'origine Tunisie, de domicile inconnu en Tunisie, défendeur/requis, concernant une procédure en divorce sur requête unilatérale et requête d'assistance judiciaire

Le Président ordonne:

1. Il est constaté que la citation du 22 février 2018 n'a pas pu être notifiée au défendeur par l'Ambassade de Tunis.
2. L'audience fixée au mercredi 2 mai 2018 à 8 h 30 est annulée. Partant, il sera procédé par voie de publication en ce qui concerne le défendeur.
3. Il est attesté du dépôt de la demande unilatérale en divorce et de la requête d'assistance judiciaire du 21 février 2018 (reçues le 22 février 2018) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
4. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 21 février 2018.
5. Un exemplaire de ladite demande et un exemplaire de ladite requête (avec annexes) sont notifiés au défendeur/requis. Ils sont à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
6. L'assistance judiciaire est accordée à Heer née do Monte Mariana Luisa pour la procédure en divorce. Me François Contini est désignée mandataire d'office d'Heer née do Monte Mariana Luisa.
7. Un délai jusqu'au 5 juin 2018 est imparti au défendeur pour déposer une réponse écrite accompagnée des éventuelles pièces justificatives.
8. L'audience des débats devant le Président Möckli est fixée au mardi 26 juin 2018, 8 h 30 (durée prévue de l'audience: 0 h 45), salle d'audience 111, 1er étage, Préfecture, rue de l'Hôpital 14, 2502 Bienne.
Les parties sont tenues de comparaître personnellement devant le Tribunal à l'heure indiquée. Il est prévu d'interroger les parties.

Conséquences du défaut

Si une partie, tenue de comparaître personnellement, ne se présente pas à l'audience sans motif valable, le Tribunal en tient compte lors de l'interrogatoire des parties dans le cadre de l'appréciation des preuves (art. 164 CPC).

Lorsqu'une partie ne comparait pas personnellement à l'audience et qu'aucun mandataire ne la représente valablement, le Tribunal statue sur la base des actes déjà accomplis. Il se base au surplus sur les actes de la partie comparante et sur le dossier (art. 234 al. 1 CPC). En cas de défaut des deux parties sans motif valable, la procédure devient sans objet et elle est rayée du rôle. Les frais judiciaires sont alors répartis également entre les parties (art. 234 al. 2 CPC).

9. Les documents suivants sont à envoyer au Tribunal, au plus tard jusqu'au 5 juin 2018:
par le défendeur :
– la dernière déclaration d'impôt complète
– la dernière décision de taxation fiscale
– les documents attestant des revenus actuels
10. A notifier:
– à la demanderesse/requérante (par Monsieur François Contini), sous pli recommandé
– au défendeur/requis, par publication

Le Président: Möckli

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Migros Bank AG, Zürich, per Adresse Migros Bank AG, Inkasso Support, Aeschenvorstadt 72, Case postale 3358, 4002 Basel, requérante, et **Eggenweiler Gajgaji née Ghedir Najia**, domiciliée route de Bienne 32, 2560 Nidau, requise, concernant une mainlevée provisoire.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 15 mars 2018 (reçue le 21 mars 2018) dans la poursuite no 98001898 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 20 mars 2018.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 200.– jusqu'au 20 avril 2018, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de cinq jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau.
A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
– à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
– à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Mitteilungen in Strafsachen

Eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Gemäss rechtskräftigem Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 6. September 2018 wird dem Verurteilten **Agrigoroaei Gheorghe Ovidu**, geboren am 23. September 1974, von Rumänien, unbekanntes Aufenthalts, der Personenwagen Fiat Bravo zurückgegeben.

Agrigoroaei Gheorghe Ovidu wird aufgefordert, sich zur Abholung des Personenwagens bis spätestens am 11. Juni 2018 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf, zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Personenwagen der Vernichtung zugeführt.

Die Gerichtspräsidentin: Fankhauser

Einstellung; Vernehmlassung

In nachstehenden Fällen ist beabsichtigt, das Strafverfahren einzustellen. Die Parteien haben gestützt auf Artikel 329 Absatz 4 StPO das Recht, sich zur voraussichtlichen Einstellung und zu den Kosten- und Entscheidungsfolgen zu äussern.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Managadze Koka, geboren am 13. Oktober 1985, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltsort, wird Folgendes mitgeteilt:

Es wird beabsichtigt, das Verfahren wegen mehrfachen Diebstahl, eventuell Hehlerei, Vorfälle vom 1. Mai 2003 und vom 17. Mai 2003, Hausfriedensbruchs, Vorfall vom 17. Mai 2003, geringfügigem Diebstahl, Vorfall vom 27. Mai 2003, Missachtung der Ausgrenzung, Vorfall vom 27. Mai 2003 sowie Übertretung des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr, Vorfälle vom 8. April 2003 und vom 15. Mai 2003, zufolge eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen, die beschlagnahmten Gegenstände zu vernichten, dem Beschuldigten keine Entschädigung zuzusprechen und die Verfahrenskosten dem Kanton Bern aufzuerlegen. Frist zur Stellungnahme zehn Tage seit Publikation, Stillschweigen gilt als Verzicht auf Stellungnahme.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Urteileröffnung

Betreffend die im Folgenden genannten Personen unbekanntes Aufenthaltsort ist das nachstehende Urteil ergangen. Dagegen kann innert zehn Tagen beim zuständigen Gericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Regionalgericht Bern-Mittelland

Ani Nicholas Obiora, geboren am 14. Oktober 1993, von Nigeria, Schuldspruch wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Ausländergesetz, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen, Verfahrenskosten betragen Fr. 1700.–.

Weiter wird verfügt: Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann innert zehn Tagen seit Eröffnung des Dispositivs beim Regionalgericht Bern-Mittelland schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Erfolgt die Berufungsanmeldung schriftlich, ist nur die Papierform oder die elektronische Übermittlung in einer anerkannten Form zulässig (Art. 110 Abs. 1 und 2 StPO). Die Fristansetzung zum Einreichen der Berufungserklärung erfolgt später mit der Zustellung des begründeten Urteils.

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO).

Die Gerichtspräsidentin: Krieger

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Auszug aus dem Urteil gegen **Haraki Said**, geboren am 6. Juli 1987, von Marokko, bezüglich des beschlagnahmten Gegenstandes:

Die beschlagnahmte ICY BOX inklusive Akku und Kabel, S/N: 70801131300122, wird eingezogen (Art. 70 StGB).

Allfällige Berechtigte können sich innert fünf Jahren seit vorliegender Publikation unter Angabe der Referenznummer PEN 18 135 und unter Vorlegung von Belegen beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Strafabteilung, Spitalstrasse 14, Postfach 1084, 2501 Biel/Bienne melden. Meldet sich innert Frist keine berechtigte Person, wird der Gegenstand vernichtet.

Die Gerichtspräsidentin: Koch

Regionale Schlichtungsbehörden

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsbehörde Oberland

Colin Santschi, vormals wohnhaft Zelgstrasse 31, 3661 Uetendorf, wird als Beklagtem im Verfahren OL 18 249 der Schlichtungsbehörde Oberland, Thun, Folgendes mitgeteilt:

1. Der Termin zur Schlichtungsverhandlung am Mittwoch, 16. Mai 2018, 9.30 Uhr, wird von Amtes wegen abgesetzt und findet nicht statt.
2. Weitere Verfügungen erfolgen nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens OL 18 274.

Die Vorsitzende: von Samson

Urteilstvorschlag

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen Heinz Wyser, Kappelenring 38b, 3032 Hinterkappelen, per Adresse Nathalie Wohlhauser-Wyser, Rebli 12, 3215 Büchslen, Kläger, gegen **Adel Amari**, wohnhaft rue de Piramide, 3029 El Hamma, Tunesien, Beklagter, betreffend Forderung auf Zahlung aus Miet-/Pachtrecht, betreffend Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.–.

1. Die beklagte Partei wird verurteilt, der klagenden Partei Fr. 4900.– zu bezahlen.
2. Die bei der Credit Suisse AG auf dem Konto IBAN CH38 0483 5145 5450 9000 0 hinterlegte Mietzinskaution, im Umfang von Fr. 1000.– (zuzüglich Zinsen, abzüglich allfälliger Kontoführungsgebühren) ist unter Anrechnung an den Betrag gemäss Ziffer 1 der klagenden Partei auf das Konto bei der Credit Suisse AG (Konto IBAN CH76 0483 5004 5373 7000 0, lautend auf Heinz Wyser) auszubehalten. Die Credit Suisse AG wird angewiesen, die entsprechende Auszahlung vorzunehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
5. Der klagenden Partei mündlich und schriftlich eröffnet, der beklagten Partei mittels amtlicher Publikation zu eröffnen.

Der Urteilstvorschlag gilt als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Frist von 20 Tagen kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde der klagenden Partei die Klagebewilligung zu (Art. 211 Abs. 1 und Abs. 2 Lit. b ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während der Frist gemäss Artikel 209 Absatz 3 oder 4 ZPO zur Einreichung der Klage beim Gericht.

Die Vorsitzende: Frech

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Gehrig, Marcel Bruno, von Oberthal, geboren am 10. Oktober 1972, wohnhaft Riedernweg 13, 3326 Treiten. Der Schuldner ist mit unbekannter Adresse weggezogen.

Zahlungsbefehl Nr. 98005381 vom 29. März 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren. Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, Hauptsitz, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Forderungen:

Fr. 10 780.35 nebst Zinsen zu 5% seit 19. April 2018. Fr. 1320.80.

Fr. 50.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 1. KVG-Prämienausstände Januar 2016 bis Dezember 2016, Januar 2018 bis Dezember 2018, Januar 2018 bis Dezember 2018 sowie KVG-Kostenbeteiligungen vom 8. Mai 2016, 6. August 2016 und vom 16. August 2016.

2. Teil aus obenstehender Forderung ohne Zinsen.

3. Mahnspesen.

4. Umtriebsspesen.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Betreibungsamt Seeland

Dienststelle Seeland

3270 Aarberg

Pfändungsurkunde

Greub, Katharina, geboren am 6. Mai 1957, wohnhaft gewesen Wiesenstrasse 44, 3072 Ostermundigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibungen Nrn. 97050154, 97088922, 97106628, 97114380 vom 31. Juli 2018.

Forderungen:

Betreibung 97050154: Kanton Bern, EG Ostermundigen, Fr. 3752.50 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97088922: Philos Assurance Maladie SA, Fr. 723.40 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97106628: Cembra Money Bank AG, Fr. 2254.05 + Betreibungskosten + Zinsen.

Betreibung 97114380: Philos Assurance Maladie SA, Fr. 880.65 + Betreibungskosten + Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 16. Mai 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland

Dienststelle Mittelland

3072 Ostermundigen

Masterson Shayne Edward, geboren am 3. April 1973, ehemals wohnhaft Neufeldstrasse 119, 3012 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung Nr. 97072640 vom 31. Juli 2018.

Gläubigerin: Assura-Basis SA, Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully.

Forderungen: Fr. 711.30 + Betreibungskosten und Zinsen.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am 9. Mai 2018, 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungankündigung an den unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Die Liegenschaften der hiernach genannten Schuldner gelangen an eine einmalige öffentliche Steigerung (Grundpfandverwertungsverfahren). Die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten der bezeichneten Grundstücke werden aufgefordert, dem unterzeichnenden Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück selbst sowie am allfälligen Miteigentumsanteil, insbesondere für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt ist, gegebenenfalls für welchen Betrag und welchen Termin. Nicht angemeldete Ansprüche, soweit diese nicht durch die öffentlichen Bücher ausgewiesen werden, sind von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Der Forderungstitel ist der Anmeldung beizulegen.

Canton de Vaud

Durig, Peter, de Bowil BE, né le 20 août 1946, domicilié Müsliweg 2, 3006 Bern.

Localité de la mise aux enchères: Salle de l'enchère, rue des Moulins 10, BAC-Y, salle du rez inférieur 1400 Yverdon-les-Bains.

Date de la mise aux enchères: 2. Juli 2018, 14 heures.
Les conditions de vente seront disponibles du 18 mai 2018 jusqu'au 2 juillet 2018.

Lieu du dépôt des conditions de vente: Office des faillites de l'arrondissement de La Broye et du Nord vaudois, rue de Neuchâtel 1, 1400 Yverdon-les-Bains.

Autres indications: L'Office des faillites de l'arrondissement de La Broye et du Nord vaudois vendra aux enchères publiques, sans garantie, sur commission rogatoire de l'Office des faillites de Bern-Mittelland, l'immeuble propriété de Pete Durig, domicilié Müsliweg 2, 3006 Bern.

Délai de production: 14. Mai 2018.

Objets des enchères:

COMMUNE DE VULLY-LES-LACS.

«Ruelle de la Tour Villars-le-Grand»

Parcelle RF 9431, no plan 1091.

Jardin, 132 m².

Habitation, bâtiment no ECA 6040, 71 m².

Surface totale 203 m².

Estimation fiscale: Fr. 325 000.–, 2012 (21 septembre 2012).

Estimation de l'Office, selon rapport d'expertise: Fr. 490 000.–.

La parcelle se trouve au centre du village de Villars-le-Grand, à la ruelle de la Tour 1.

Remarques: Les conditions de vente, l'état des charges et descriptif ainsi que le rapport d'expertise seront déposés au bureau de l'Office dès le 18 mai 2018 où ils pourront être consultés.

La visite est fixée le 14 juin 2018, à 14 heures.

Renseignements: tél. 024 557 78 06.

Site internet: www.vd.ch/opf.

Office des faillites de l'arrondissement de la Broye et du Nord vaudois
1401 Yverdon-les-Bains.

Steigerungswiderruf

Jenni, Peter, von Signau, geboren am 5. Januar 1964, wohnhaft Martinseggraben 206, 3538 Röthenbach im Emmental.

Die auf Mittwoch, 30. Mai 2018, um 10 Uhr an der Dunantstrasse 7C, 3400 Burgdorf angesetzte Grundstücksteigerung betreffend den Grundstücken Röthenbach im Emmental-Grundbuch Blatt Nrn. 323, 324, 325, 327 und 1172 wird hiermit widerrufen und findet nicht statt.

Betreibungsamt Emmental-Oberaargau
Dienststelle Emmental
3400 Burgdorf

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Balsiger-Scheidegger, Verena, von Köniz BE, geboren am 30. Juli 1942, gestorben am 31. Januar 2018, wohnhaft gewesen Krankenhausweg 12, 3177 Laupen BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Datum der Einstellung: 27. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 300.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Dreier, Hans Ulrich, von Trub BE, geboren am 4. Februar 1940, gestorben am 27. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 18, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 30. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Flückiger, Fritz, von Rüegsau BE, geboren am 22. September 1928, gestorben am 6. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Domicil Schwabgut, Normannenstrasse 1, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Datum der Einstellung: 27. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

HARS Team GmbH, Freiburgstrasse 707, 3173 Oberwangen bei Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-460.714.105.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Datum der Einstellung: 2. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Müller-Ramseyer, Franziska Johanna, von Heimiswil BE, geboren am 18. August 1967, gestorben am 30. Januar 2018, wohnhaft gewesen Unterer Bollhölzliweg 16, 3067 Boll, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. März 2018.

Datum der Einstellung: 2. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Restaurant Shalimar Bern GmbH, Spitalgasse 33, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-387.348.300.

Datum der Konkurseröffnung: 6. November 2018.

Datum der Einstellung: 27. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schüle-Haueter, Rosmarie Anna, von Trachselwald BE und Zürich, geboren am 27. Februar 1938, gestorben am 7. Januar 2018, wohnhaft gewesen Moritzweg 33, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2018.

Datum der Einstellung: 27. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: CHF 700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Segrada, Richard Paul, von Winterthur ZH, geboren am 9. Juni 1948, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Kappelenring 54C, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. April 2018.

Datum der Einstellung: 1. Mai 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Affolter, Otto, von Leuzigen, geboren am 25. Juli 1925, gestorben am 28. April 2018, wohnhaft gewesen Kohlritstrasse 8, 3297 Leuzigen, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Büren, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 30. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 1700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Bloch, Erika, von Grenchen SO, geboren am 24. März 1939, gestorben am 29. Dezember 2018, wohnhaft gewesen in 2560 Nidau, mit Aufenthalt im Centre Rochat, Unterer Quai 45, 2502 Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 30. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 2000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Leuthold-Eris, Nahide, von Guggisberg/Düben-dorf, geboren am 12. Juni 1970, gestorben am 15. November 2018, wohnhaft gewesen Bözingen-

strasse 159, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 30. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Rüedi, Rolf, von Bolligen, geboren am 13. Oktober 1961, gestorben am 20. Oktober 2018, wohnhaft gewesen General-Dufour-Strasse 137, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Januar 2018.

Datum der Einstellung: 30. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Siegrist-Brosi, Lilian Frieda, von Murgenthal AG, geboren am 5. Februar 1932, gestorben am 11. Dezember 2018, wohnhaft gewesen im Dahlia Lenggen, Asylstrasse 35, 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Datum der Einstellung: 27. April 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 19. Mai 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 4700.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Fatisol GmbH, Murtenstrasse 116, 3202 Frauenkappelen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-242.769.308.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Fuchs, Jules Alfred, von Sennwald-Frümsen SG, geboren am 1. August 1948, gestorben am 6. Januar 2018, wohnhaft gewesen Ahornweg 2, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung, Weissensteinstrasse 35, 3007 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.874.359.

Datum des Auflösungsentscheids: 10. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Genossenschaft Legair Mobilitätsberatung (UID-Nr. CHE-109.874.359) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Goetschi, Heinz, von Galmiz FR, geboren am 27. Februar 1960, gestorben am 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen Köhlerstrasse 25, 3174 Thörishaus, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Heinze, Horst Siegfried Wolfgang, von Deutschland, geboren am 27. Januar 1945, gestorben am 9. März 2018, wohnhaft gewesen Kappelenring 4, 3032 Hinterkappelen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Hermann, Marc, Sales Manager, von Goumoensle-Rütli-Jux VD, geboren am 9. Februar 1979, wohnhaft Rütlistrasse 10, 3014 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 11. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Mühlemann, Daniel, von Alchenstorf BE, geboren am 25. April 1956, gestorben am 4. März 2018, wohnhaft gewesen Meriedweg 41, 3172 Niederwangen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 9. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Muralt-Luegger, Sophie, von Trub BE, geboren am 9. April 1932, gestorben am 10. Februar 2018, wohnhaft gewesen Werkgasse 8, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2–6, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

BÄREN-GEHEIMNIS GMBH, Dorfplatz 12, 3232 Ins. Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-402.007.328.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Mai 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Haas Caius Gorgon, Programmierer, von Kriens LU, geboren am 23. Juni 1957, wohnhaft Grund 66, 9405 Wienacht-Tobel AR, Inhaber des im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Einzelunternehmens «Büro für Wort und Text Haas», Hallerstrasse 54, 3012 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 25. April 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Es erfolgt hiermit die Aufforderung an die Schuldner des Haas Caius Gorgon, sich unverzüglich beim Konkursamt zu melden. Personen, welche Sachen des Haas Caius Gorgon besitzen oder bei denen Haas Caius Gorgon Guthaben hat, haben die Sachen und Guthaben usw. unverzüglich dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird hiermit bei Unterlassung ausdrücklich auf Artikel 324 StGB verwiesen.

Konkursamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Zweigstelle Heiden

Claudius Platzer, Konkursbeamter

9410 Heiden AR

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger

haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Schiess, Markus, von Herisau AR, geboren am 8. April 1931, gestorben am 15. Februar 2018, wohnhaft gewesen in 3132 Riggisberg, mit Aufenthalt im Pflegezentrum Schwarzenburg, Guggisbergstrasse 7, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 12. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sommer-Baumgartner, Ruth Verena, von Sumiswald BE, geboren am 14. Juni 1932, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 67, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 10. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Uhlmann-Lutze, Ursula Hedwig Emmy, von Rütshelen BE, geboren am 2. September 1929, gestorben am 1. März 2018, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Wohnheim Riggisberg, Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 18. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Charles Mentha GmbH, Buswilstrasse 27, 3263 Bütigen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.552.068.

Datum der Konkurseröffnung: 14. März 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzulegen: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 14. März 2018, mit Beweismitteln.

Elektro Hiltbrunner GmbH, Aareweg 16, 2557 Studen BE.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-107.919.407.

Datum des Auflösungsentscheids: 3. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel,

schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 3. April 2018, mit Beweismitteln.

Garcia, Francisco Javier, d'Espagne, né le 22 septembre 1976, domicilié Südweg 8c, 2532 Magglingen/Macolin.

Date de l'ouverture de faillite: 19 avril 2018.

Délai de production: 10 juin 2018.

Procédure sommaire en vertu de l'article 231 LP.

Les créances produites doivent être chiffrées en francs suisses, capital, intérêts et frais compris au 19 avril 2018 par les créanciers, enjoignants des pièces justificatives. Il est absolument nécessaire de nous indiquer sur quel compte un éventuel dividende devrait être versé (CCP, compte bancaire no de compte personnel). Les créanciers domiciliés à l'étranger sont priés de se faire représenter par un mandataire en Suisse. Les revendications de propriété doivent être annoncées dans le même délai.

Gygax-Spätig, Daniel Paul, von Seeberg, geboren am 14. Februar 1948, wohnhaft Neugasse 21, 3282 Barga BE, Mitglied der Kollektivgesellschaft «Rosmarie + Daniel Gygax, Bodentechnik», Barga (CHE-106.309.560).

Datum der Konkurseröffnung: 3. Januar 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittansprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 3. Januar 2018, mit Beweismitteln.

Gemäss Artikel 256 Absatz 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger, die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der Eingabefrist beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Blum, Willi, gewesener Rentner, von Wichtrach BE, geboren am 19. März 1923, gestorben am 21. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Weid 13, 3624 Schwendibach mit Zustelladresse Pflegezentrum Tilia, Ittigenstrasse 16, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Januar 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Forster, Claudine, von Thalwil ZH, geboren am 15. Oktober 1966, gestorben am 11. März 2018, wohnhaft gewesen Brünigstrasse 54, 3856 Brienzwiler, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wyder, Hans Jürg Oskar, gewesener Rentner, von Riggisberg BE, geboren am 23. September 1943, gestorben am 22. Januar 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 44, 3624 Goldiwil (Thun), ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. März 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Freudiger-Schaad, Maria Magdalena, von Oberbipp BE, geboren am 21. März 1939, gestorben am 24. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bergstrasse 1,

Dahlia Wiedlisbach, 4537 Wiedlisbach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. März 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liechti, Thomas Marc, von Landiswil BE und Murten FR, geboren am 26. Februar 1962, gestorben am 28. Juli 2018, wohnhaft gewesen Grünaustrasse 26, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 17. April 2018.

Eingabefrist bis 10. Juni 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Campera, Antonietta, Pflegeassistentin, von Italien, geboren am 2. Januar 1973, wohnhaft Wangentalstrasse 191, 3173 Oberwangen bei Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Eymann, Hans, von Linden BE, geboren am 5. Juni 1944, gestorben am 18. November 2018, wohnhaft gewesen Pflegeheim Landhaus, Flühstrasse 10, 3176 Neueneegg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Flück, Markus Thomas, von Brienz BE, geboren am 26. Mai 1965, gestorben am 19. Januar 2018, wohnhaft gewesen Felshaldenweg 25, 3004 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Hofmann, Matias, Landmaschinenmechaniker, von Rüscheegg BE, geboren am 2. Dezember 1986, wohnhaft Dorf 34, 3156 Riffenmatt.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Iseli, René Kurt, von Aeffligen BE, geboren am 4. November 1952, gestorben am 26. September 2018, wohnhaft gewesen Bethlehemstrasse 20, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Puglisi, Umbertina, von Italien, geboren am 24. Mai 1930, gestorben am 11. November 2018, wohnhaft gewesen Funkstrasse 92/108, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Rutishauser, Walter, von Winterthur ZH und Münsterlingen TG, geboren am 13. November 1940, gestorben am 14. Juni 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 31, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Saeger, Harry Erich Laurenz, von Zürich, geboren am 9. Juli 1932, gestorben am 11. Juni 2018, wohnhaft gewesen Weltpoststrasse 8B, 3015 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

sigel arte GmbH, Dorfstrasse 17, 3506 Grosshöchstetten.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.844.602.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der sigel arte GmbH (UID-Nr. 109.844.602) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Zurbuchen, Beat, von Habkern, geboren am 7. September 1968, gestorben am 1. Januar 2018, wohnhaft gewesen Rainstrasse 14, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Dinett Holding AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten, weitere Adresse Stöckliweg 15, 3604 Thun.

Auflage- und Anfechtungsfrist: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Neuaufgabe des Inventares infolge eines neu aufgenommenen Aktivums.

Hager Fine Art GmbH, Chalet Litzli, Parkstrasse, 3780 Gstaad.

Auflage- und Beschwerdefrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Neuaufgabe des Inventares infolge eines neu aufgenommenen Aktivums.

Mettler, Hans Jörg, gewesener Chauffeur, von Blumenstein BE, geboren am 12. Dezember 1961, gestorben am 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Buchholzstrasse 9, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bieri-Widmer, Susanna, von Schangnau BE, geboren am 15. September 1939, gestorben am 23. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 45, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Gurtner, Thomas, von Biglen BE, geboren am 21. Dezember 1973, gestorben am 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, mit Aufenthalt in der Heimstätte Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Jaussi, Charlotte, von Neuchâtel, geboren am 26. Februar 1936, gestorben am 20. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Zürichstrasse 8, 4922 Bützberg, ausgeschlagene Erbschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 10. Mai 2018 bis 29. Mai 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 10. Mai 2018 bis 19. Mai 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Tanner, Nicole, Produktmanagerin, von Appenzell AI, geboren am 19. Juni 1980, wohnhaft Susegg 771, 3803 Beatenberg, vormals wohnhaft gewesen Tschamerstrasse 17, 3007 Bern.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Ott, Roland, von Murgenthal, geboren am 8. März 1965, wohnhaft gewesen Hagniweg 11, 3294 Büren an der Aare, mit Aufenthalt im Massnahmenzentrum St. Johannsen, 2525 Le Landeron, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 1. Mai 2018.

Raemy, Gilbert Linus, von Plaffeien FR, geboren am 1. März 1946, gestorben am 6. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Neumarktstrasse 23, 2503 Biel, mit Aufenthalt in der Stiftung Diaconis, 3013 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 1. Mai 2018.

Schwab, Beat, von Kerzers, geboren am 27. Februar 1953, gestorben am 18. Oktober 2016, wohnhaft gewesen Zollgasse 3, 2543 Lengnau BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 30. April 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

bemahoga GmbH, Simmentalstrasse 22, 3752 Wimmis.
Datum des Schlusses: 23. April 2018.

Böni, Armin Edwin, gewesener Rentner, von Amden SG, geboren am 1. Januar 1946, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Spillstattstrasse 52, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 25. April 2018.

Drenkelforth-Pritz, Eva, von Deutschland, geboren am 6. September 1932, gestorben am 12. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Dohlenweg 10, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. April 2018.

Imhof, Marcel, Allrounder, von Riederalp VS, geboren am 31. Mai 1964, wohnhaft Gwand 734, 3855 Brienz BE.
Datum des Schlusses: 26. April 2018.

Ringgenberg, Hans, gewesener Rentner, von Leisigen BE, geboren am 5. April 1928, gestorben am 5. September 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 45, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 23. April 2018.

Sotus, Andras, gewesener Rentner, von Steffisburg, geboren am 24. März 1931, gestorben am 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen Merkurstrasse 4, 3613 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum des Schlusses: 5. April 2018.

Zeindler, Eva, Krankenpflegerin, von Bellikon AG, geboren am 21. Dezember 1986, wohnhaft Pestalozzistrasse 128, 3600 Thun.
Datum des Schlusses 23. April 2018.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Jordi, Max, von Gondiswil BE, geboren am 22. November 1927, gestorben am 5. August 2018, wohnhaft gewesen Jungfraustrasse 38, Altersheim Sonnhalde, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 27. April 2018.

Rüttimann, Anna Mariak, von Sempach LU, geboren am 7. August 1941, gestorben am 12. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Kanalweg 6, 3436 Zollbrück, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 27. April 2018.

Spezialliquidation nach Artikel 230a Absatz 2 SchKG

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Jaberg, Charles, von Radelfingen BE, geboren am 17. März 1922, gestorben am 24. März 2018, wohnhaft gewesen Badstrasse 1, 3322 Urtenen-Schönbühl, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Die am 21. November 2018 eröffnete Verlassenschaftsliquidation ist am 17. März 2018 mangels Aktiven eingestellt und geschlossen worden. Auf Verlangen eines Pfandgläubigers wird gemäss Artikel 230a Absatz 2 SchKG die Verwertung von Aktiven durchgeführt.

Der Erblasser ist Alleineigentümer des folgenden Stockwerkeigentums:
Urtenen-Schönbühl-Grundbuch Blatt Nr. 1355-18, 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss rechts, Grubenstrasse 72, 3322 Urtenen-Schönbühl.

Die Pfandgläubiger werden aufgefordert, innert der Eingabefrist, das heisst bis am 10. Juni 2018, ihre Forderungen mit gesetzlichem oder vertraglichem Pfandrecht und Dienstbarkeiten, aufgeteilt in Kapital, Zinsen und Kosten mit Wert per 21. November 2018, beim Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, anzumelden. Innert der gleichen Frist sind die Pfandtitel einzureichen.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Baumberger, Andrea Sandra, geboren am 15. Juni 1978, wohnhaft Schönbrunnenhof 101, 3053 Münchenbuchsee.

Ort der Verhandlung: Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, 2. Stock, Gerichtssaal Nr. 201.

Datum der Verhandlung: 29. Mai 2018, 10.30 Uhr.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 25. Mai 2018 schriftlich bei Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
2501 Biel/Bienne
Der Gerichtspräsident: Oberle

amtsblatt@gassmann.ch

Verlängerung der Nachlassstundung

Metushi, Florian, von Reichenbach im Kandertal BE, geboren am 16. Juni 1984, wohnhaft Gwattstrasse 65g, 3645 Gwatt (Thun)

Nachlassstundung verlängert am 2. Mai 2018.
Nachlassstundung verlängert bis 31. Juli 2018.

Regionalgericht Oberland
3600 Thun
Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Montag, Jürg, geboren am 17. Mai 1957, wohnhaft in 2501 Biel, mit Aufenthalt im APH Pfrundacker in Lyss.

Ort der Verhandlung: Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, 2. Stock, Gerichtssaal Nr. 201.

2501 Biel.

Datum der Verhandlung: 22. Mai 2018, 10.30 Uhr.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 18. Mai 2018 schriftlich bei Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
2501 Biel/Bienne
Der Gerichtspräsident: Oberle

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Rahmani, Valentina, geboren am 14. Oktober 1985, wohnhaft Normannenstrasse 37, 3018 Bern.

Ort der Verhandlung: Effingerstrasse 34, 3008 Bern, Gerichtssaal 21.

Datum der Verhandlung: 22. Mai 2018, 14 Uhr.

Vom Eingang des Antrags um Genehmigung des Nachlassvertrages am 25. April 2018 wird Kenntnis genommen.

Den Gläubigern wird angezeigt, dass sie das Recht haben, ihre Anträge zum vorgeschlagenen Nachlassvertrag schriftlich oder in der Verhandlung mündlich anzubringen (Art. 304 Abs. 3 SchKG).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
3008 Bern
Der Gerichtspräsident: Huber

Provisorische Nachlassstundung

Sahli, Charly Octavio, wohnhaft Neuholzweg 6, 3303 Jegenstorf.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 3. Mai 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Zwei Monate, das heisst bis 3. Juli 2018.

Provisorische Sachwalterin: GisselbRecht & Wirtschaff AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung wird angesetzt auf Donnerstag, 14. Juni 2018, 8.15 Uhr, Gerichtssaal 22, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern.

Die Gläubiger werden darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen die Nachlassstundung oder gegen die Person des Sachwalters schriftlich bis drei Tage vor dem Verhandlungstermin oder mündlich an der Verhandlung vorgebracht werden können.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung
3008 Bern
Der Gerichtspräsident: Zwahlen

Nachlassstundung

Schlapbach, Roland, wohnhaft Wydeneggliweg 25, 3157 Milken.

Dauer der Nachlassstundung: Sechs Monate, das heisst bis 2. November 2018.

Sachwalter: Fritz Baumann, Dorfmatweg 30, 3110 Münsingen.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Bern-Mittelland Zivilabteilung
3008 Bern

Die Gerichtspräsidentin: Rickli

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

Wenger, Patrick, geboren am 30. Oktober 1980, wohnhaft Dorfstrasse 18, 3264 Diessbach bei Büren.

Ort der Verhandlung: Amthaus, Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne, 2. Stock, Gerichtssaal Nr. 201.

Datum der Verhandlung: 22. Mai 2018, 15 Uhr.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 18. Mai 2018 schriftlich bei Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
2501 Biel/Bienne

Der Gerichtspräsident: Oberle

Schuldenruf im Nachlassverfahren

Wiestner, Thomas, wohnhaft Aarbergstrasse 16, 3271 Radelfinden bei Aarberg.

Dauer der Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 27. August 2018.

Gemäss Entscheid des Regionalgerichtes Berner Jura-Seeland vom 27. April 2018 wird eine provisorische Nachlassstundung von vier Monaten gewährt.

Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderung mit Wert 27. April 2018 (Datum provisorische Nachlassstundung) mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im Schweizerischen Handelsamtsblatt beim Sachwalter schriftlich anzumelden. Gläubigerinnen und Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögensstücke, welche sich beim Schuldner befinden, Anspruch erheben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel dem Sachwalter schriftlich mitzuteilen.

Fachstelle Schuldensanierung Mittelland
3250 Lyss.

Provisorische Nachlassstundung

Wiestner, Thomas, geboren am 15. August 1975, wohnhaft Aarbergstrasse 16, 3271 Radelfingen bei Aarberg.

Datum der provisorischen Nachlassstundung: 27. April 2018.

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: Vier Monate, das heisst bis 27. August 2018.

Provisorischer Sachwalter: Max Daeppen, Fachstelle Schuldensanierung Mittelland, Hohfuhrenweg 4, 3250 Lyss.

Der Termin zur Verhandlung über das Gesuch wird angesetzt auf Dienstag, 7. August 2018, 10.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 1½ Stunden), vor Gerichtspräsident Oberle vom Regionalgericht

Berner Jura-Seeland, Amthaus, Spitalstrasse 14, 2501 Biel, 2. Stock, Gerichtssaal Nr. 201.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis 3. August 2018 schriftlich beim Gerichtspräsidenten Oberle des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland einzureichen oder anlässlich der Verhandlung mündlich geltend zu machen.

Regionalgericht Berner Jura-Seeland
2501 Biel/Bienne

Der Gerichtspräsident: Oberle

Bestätigung Nachlassvertrag

Nachlassvertrag **Wiriehornbahnen AG**, Riedli, 3756 Zwischenflüh.

1. Der den Gläubigern von der Wiriehornbahnen AG vorgeschlagene und von diesen mit dem erforderlichen Mehr angenommene ordentliche Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich wird durch das Nachlassgericht bestätigt.
2. Die Sachwalterin, Transliq AG, wird mit dem Vollzug des Nachlassvertrags beauftragt.
3. Den Gläubigern mit bestrittenen Forderungen wird gemäss Artikel 315 Absatz 1 SchKG eine Frist von 20 Tagen gesetzt, innert derselben sie eine Klage beim Regionalgericht Oberland einreichen können, sofern dies nicht bereits geschehen ist; unter Androhung des Verlustes auf Sicherstellung der Dividende im Unterlassungsfall.
4. (...).
5. (...).
6. (...).
7. (...).
8. Durch das Regionalgericht Oberland nach Eintritt der Rechtskraft einmal öffentlich bekannt zu machen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Bern.
9. – 10. (...).

Thun, 1. Mai 2018

Regionalgericht Oberland

Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Bözingen

Bürgergemeinde. – Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung am Mittwoch, 13. Juni 2018, um 19 Uhr im Restaurant Bözingen.

Traktanden

1. Protokoll der letzten Gemeindeversammlung.
2. Gemeinderrechnung 2018/Revisionsbericht.
3. Orientierungen.
4. Verschiedenes.

Abfahrt auf den Bözingenberg mit Bus um 18.30 Uhr beim Schulhaus Bözingen, Solothurnstrasse 22. Rückfahrt gegen 22.30 Uhr.

Der Burgerrat

Bümpliz (Bern)

Bürgerholzgemeinde Bümpliz. – Ordentliche Frühjahrsversammlung am Donnerstag, 14. Juni 2018, um 20 Uhr im Kirchgemeindehaus Bümpliz, Bernstrasse 85, 3018 Bern-Bümpliz, Saal Stöckacker.

Traktanden

1. Protokoll.
2. Genehmigung Forstkassarechnung 2018.
3. Genehmigung Verwaltungsrechnung 2018.
4. Unvorhergesehenes.

Beim Sekretär können die Forstkassarechnung und die Verwaltungsrechnung eingesehen werden.

Bern-Bümpliz, 30. April 2018

Namens der Bürgerholzgemeinde Bümpliz

Der Sekretär: Andrea Hediger Hertach

Morgenstrasse 70, 3018 Bern-Bümpliz

Reichenbach

Gesamtschwellenkorporation. – Einladung zur Hauptversammlung am Dienstag, 15. Mai 2018, um 20.15 Uhr im Restaurant Bahnhof, Reichenbach.

Traktanden

1. Protokoll der Hauptversammlung 2018.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Jahresrechnung 2018.
4. Budget 2018 – Festsetzung Grundeigentümerbeitragsatz – Mindestbeitrag.
5. Wahlen.
6. Hochwasserschutzprojekt Richenbach; Orientierung.
7. Hochwasserschutzprojekt Louibach; Orientierung.
8. Vorprojekt Schwarzbach; Orientierung.
9. Vorprojekt Amsler; Orientierung.
10. Verschiedenes.

Das Protokoll vom 22. Mai 2018 liegt während 30 Tagen, die Jahresrechnung 2018 sowie der Voranschlag 2018 liegen während zehn Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Eingeladen und stimmberechtigt sind alle im Perimetergebiet beitragspflichtigen Grund-, Werk- und/oder Recht-Besitzerinnen und -Besitzer (Art. 9 ff. GSK-Reglement)

Gesamtschwellenkorporation Reichenbach 2-2u

Rüeggisberg

Einwohnergemeinde. – Ordentliche Versammlung am Donnerstag, 7. Juni 2018, um 20 Uhr in der Turnhalle Rüeggisberg.

Traktanden

1. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 400 000.– für die Abwassersanierung Niederbütschel/Baumgarten (erstellen einer Kleinkläranlage).
2. Genehmigung der Gemeinderrechnung 2018 mit Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie Bilanz.
3. Informationen der Gemeindepräsidentin.
4. Verschiedenes.

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen ab sofort bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Gegen Versammlungsbeschlüsse oder wegen Missachtung von Verfahrensvorschriften kann innert 30 Tagen beim Regierungsstathalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rüeggisberg, 1. Mai 2018

Der Gemeinderat

Rüschegg

Schwellenkorporation. – Ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 6. Juni 2018, um 20.15 Uhr im Restaurant Hirschen, 3153 Rüschegg Gambach.

Traktanden

1. Begrüssung.
2. Protokoll der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018.
3. Jahresrechnung 2018.
4. Budget 2018.
5. Tellenansatz 2019.
6. Verschiedenes.

Aktenaufgabe: Die Unterlagen zu den Traktanden 2, 3 und 4 liegen 30 Tage vor der Hauptversammlung öffentlich in der Gemeindeschreiberei Rüschegg auf.

Rechtspflege: Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert zehn Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstathalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen (Art. 63 ff. Verwaltungsverfahrensrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitiges Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Schwellenkommission Rüschegg

2-2

Wilderswil

Einwohnergemeinde. – Gemeindeurnenabstimmung am Sonntag, 10. Juni 2018.

Der Gemeinderat hat, gestützt auf Artikel 36 Buchstabe a der Gemeindeordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Abstimmungs- und Wahlreglements (AWR), für Sonntag, 10. Juni 2018 eine Gemeindeurnenabstimmung angeordnet.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wilderswil wird beantragt:

– Genehmigung der Zweckänderung für die Dritt-nutzungsfläche im Betriebsgebäude im Betrag von 1,628 Millionen Franken und Genehmigung eines Investitionskredites von 800 000 Franken für die Nutzung des Dachgeschosses im Betriebsgebäude als Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeurnenabstimmung findet zusammen mit der eidgenössischen Abstimmung vom 10. Juni 2018 statt. Die Abstimmungsunterlagen (Botschaft und Stimmzettel) werden den Stimmberechtigten bis spätestens am 19. Mai 2018 zugestellt.

Wilderswil, 1. Mai 2018
Der Gemeinderat

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Golaten

Baupublikation

Bauherrschaft: Martin Forster, Kerzersstrasse 29, 3207 Golaten.

Projektverfasserin: Zaugg Architektur AG, Ranflühmattenweg 25, 3439 Ranflüh.

Bauvorhaben: Neubau Halle mit Rüstraum, Kühlager und Büro für Gemüsebetrieb.

Standort: Golaten, Kerzersstrasse, Parzelle Nr. 119.02, Koordinaten 2.584.380/1.203.510, Nutzungszone Intensiv- und Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzbereich: B.

Gewässerschutzmassnahme: Das Schmutzwasser wird in die Gemeindekanalisation abgeleitet, die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem über ein Regenwassersilo mit einer Ableitung in den Mariabrunnebach, Entwässerung der Plätze über die Schulter.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet Artikel 24 ff. RPG

Einsprachefrist bis und mit 8. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Schulhausstrasse 11, 3207 Golaten.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 9. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Oberburg

Baupublikation

Bauherrschaft: Steingrube AG, c/o Urs Krähenbühl, Krauchthalstrasse 82, 3414 Oberburg.

Projektverfasserin: Fritz Baur AG, Neubrückstrasse 81, 3012 Bern.

Bauvorhaben: Ersatz Heizungsanlage von Öl auf Gas; Sanierung Kamin.

Standort: Krauchthalstrasse 78, Parzelle Nr. 481, Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Erhaltenswertes Objekt.

Gefahrengebiet: Rutschungen, gelber Gefahrenbereich.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Bauzone nach Artikel 24 ff. RPG
Gewässerschutzzone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 8. Juni 2018.
Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Postfach, 3414 Oberburg.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleichsansprüche. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Oberburg, 30. April 2018
Baukommission Oberburg

Rüeggisberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Gemeindeverwaltung, Dorf, 3088 Rüeggisberg.

Vertreter: Heinz Bucher, Tromwil 3, 3088 Rüeggisberg.

Projektverfasserin: Marti Bau AG, Dorfstrasse 13, 3088 Rüeggisberg.

Bauvorhaben: Erstellen einer neuen Feuerstelle mit abschliessbarem Holzlager; aufstellen von Spielgeräten; Ersatz von Tischen und Bänken; aufstellen einer chemischen Toilette in Holzverschalung; Zuleitung Wasseranschluss; erstellen eines Staketenzaunes.

Standort: Rüeggisberg, Luftschrantz, Thanwald, Parzellen Nrn. 9, 65 und 1560, Koordinaten 601.340/186.022, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
– Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)
– Nichtforstliche Kleinbauten im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

Einsprachefrist bis und mit 8. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Dorfstrasse 28, 3088 Rüeggisberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 9. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Rüschegg

Baupublikation

Bauherrschaft: Gemischte Gemeinde Rüschegg, vertreten durch den Gemeinderat, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg Gambach.

Bauvorhaben: Einbau von Rasengittersteinen bei der Hirschhorn-Badhübelstrasse und Nötenhaus-Bühlweidstrasse.

Standort: Rüschegg Gambach, Hirschhorn-Badhübel, 3153 Rüschegg Gambach und Nötenhaus-Bühlweid, 3157 Milken, Parzellen Nrn. 54 und 36, Koordi-

naten 2.595.825/1.180.305 und 2.595.000/1.181.720, Landwirtschaftszone.

Schutzobjekt: historische Verkehrswege Schweiz Nrn. 1148 und 410.1.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
– Nichtforstliche Kleinbaute im Wald (Art. 14 WaV und Art. 35 KWaV)

Einsprachefrist bis und mit 8. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg-Gambach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 9. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Rüschegg

Baupublikation

Bauherrschaft: Gemischte Gemeinde Rüschegg, vertreten durch den Gemeinderat, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg Gambach.

Bauvorhaben: Erweiterung der Belagfläche beim Kompostierplatz.

Standort: Rüschegg Gambach, Lössishaus, Parzellen Nrn. 1453 und 1772, Koordinaten 2.596.250/1.180.410, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff. RPG)
– Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Einsprachefrist bis und mit 8. Juni 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Hirschhorn 298a, 3153 Rüschegg-Gambach.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermündigen, 9. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Ausserordentliche Baugesuche

Adelboden

Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: ARGE Jakob von Känel/Gaudenz von Deschwanden, Adelboden.

Bauvorhaben: Projektbezogene Deponie für sauberes Aushubmaterial des Hotelprojekts Alpenrose (ca. 16 000 m³).

Standort: Gemeinde Adelboden, Gassi, Parzelle Nr. 1587, Koordinaten: 2.610.837/1.150.416, Landwirtschaftszone, Landschaftsraum III, Landschaftsschutzgebiet.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 7. Juni 2018.
Auflagestelle: Bauverwaltung, Zeligstrasse 3, 3715 Adelboden.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen.

Frutigen, 8. Mai 2018
Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Guggisberg

Ausnahmegesuch nach Artikel 24c RPG

Gesuchstellerin: Stiftung Compattera, Ausbildungs- und Therapiezentrum, Marc Fehlmann, Wahlenhaus 244, 3158 Guggisberg.

Bauvorhaben: Abbruch ehemaliger Speicher; Neubau Gebäude für Aufzucht von Behindertenbegleithunden; erstellen Pferdezaun.

Standort: Wahlenhaus n.n., Parzelle Nr. 2363, Koordinaten 2.592.458/1.180.455.

Hinweis: Erhaltenswertes K-Objekt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, Dorf 67, 3158 Guggisberg.

Guggisberg, 1. Mai 2018

Baubewilligungsbehörde Guggisberg

Heiligenschwendi

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Christian Graf, Bode 136, 3625 Heiligenschwendi.

Bauvorhaben: Versetzen Bienenhaus; Abbruch des bestehenden Bienenhauses und Neubau Bienenhaus (5,20 m x 2,70 m) an neuem Standort.

Standort: Bode 135b, Parzelle Nr. 239, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 8. Juni 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung, 3625 Heiligenschwendi.

Gemeindeverwaltung Heiligenschwendi

Uetendorf

Ausnahmegewilligung nach Artikel 24c RPG

Bauherrschaft: Amt für Stadtliegenschaften der Stadt Thun, Zumthurn Thomas, Industriestrasse 2, 3602 Thun.

Projektverfasserin: Christoph Felber Architekten AG, Bruno Kämpf, Architekt FH, Uttigenstrasse 10, 3600 Thun.

Bauvorhaben: Zusammenlegung Wohnung im Erd- und Obergeschoss; Ausbau Dachgeschoss mit Einbau Kleinwohnung im Bauernhaus; energietechnische Sanierung der Fassade (inklusive Fenstersersatz) sowie Energieträgerersatz von Öl auf aussenliegende Luft-/Wasserwärmepumpe.

Standort: Aegertenstrasse 35, Parzelle Nr. 234, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Ortsbildschutzgebiet.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes Baudenkmal (K-Objekt).

Auflage- und Einsprachefrist bis 11. Juni 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauabteilung Uetendorf.

Uetendorf, 3. Mai 2018

Bauabteilung Uetendorf

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Hasliberg

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Christian Willi, Sattel 32, 6083 Hasliberg Hohfluh.

Bauvorhaben: Anbau Boxenlaufstall mit Güllekasten. Parzelle Nrn. 1469/1524.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Urseni 331c, 6085 Hasliberg Goldern.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Aufgabedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Jegenstorf

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat Jegenstorf bringt, gestützt auf Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Jegenstorf zur öffentlichen Mitwirkung.

Die Auflage umfasst die folgenden Unterlagen:

- Änderung Baureglement Jegenstorf
- Änderung Baureglement Münchringen
- Zonenplan Gewässerraum

Weitere Unterlagen

– Erläuterungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 7. Mai bis mit 7. Juni 2018, in der Bauverwaltung Jegenstorf öffentlich auf.

Die Unterlagen stehen unter [www.jegenstorf](http://www.jegenstorf.ch) (Ortsplanung) ab 7. Mai 2018 zum Download als PDF zur Verfügung.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an den Gemeinderat Jegenstorf, Bernstrasse 13, 3303 Jegenstorf, zu richten.

Jegenstorf, 30. April 2018

Der Gemeinderat

Oberburg

Teilrevision der Ortsplanung

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Der Gemeinderat von Oberburg bringt, gestützt auf Artikel 58 Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung Oberburg zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Unterlagen, bestehend aus dem Zonenplan Gewässerraum, dem Baureglement sowie dem Erläuterungsbericht/Bericht nach Artikel 47 RPV, liegen vom 9. Mai bis mit 8. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung auf.

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind an die Einwohnergemeinde Oberburg, Emmentalstrasse 11, Postfach, 3414 Oberburg zu richten.

Gemeinderat Oberburg

Gemischte Gemeinde Treiten

Geringfügige Änderung nach Artikel 122 Absatz 1–3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)

Beschluss des Gemeinderats/Bekanntmachung nach Artikel 122 Absatz 8 BauV

Flächenneutrale Korrektur Zonengrenze Parzelle 183, Carole und Matthias Mäder, Enzenrain 2, 3226 Treiten.

Der Gemeinderat von Treiten hat die vorerwähnte geringfügige Änderung am 5. März 2018 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Treiten, 30. April 2018

Der Gemeinderat Gemischte Gemeinde Treiten

Öffentliche Beschaffungen

Freihändige Verfahren oberhalb der Schwellenwerte

Ingenieurarbeiten ISP Turbach

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers. Bedarfsstelle/Vergabestelle: Schwellenkorporation Saanen.

Beschaffungsstelle/Organisator: Schwellenkorporation Saanen, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen, Schweiz,

E-Mail: daniel.buetschi@saanen.ch.

1.2 Art des Auftraggebers: Gemeinde/Stadt.

1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.

1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag.

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung: Ingenieurarbeiten ISP Turbach.

2.2 Dienstleistungskategorie CPC: [12] Architektur; technische Beratung und Planung und integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung.

2.3 Gemeinschaftsvokabular:

CPV: 71300000 – Dienstleistungen von Ingenieurbüros.

3. Zuschlagsentscheid

3.2 Berücksichtigte Anbieterin: Emch + Berger AG Bern, Niederlassung Spiez, Seestrasse 7, 3700 Spiez, Schweiz.

Preis: Fr. 369 000.– ohne MwSt.

3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: In Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Litera f ÖBV wird die Absicht publiziert, den Dienstleistungsauftrag für die Ingenieurarbeiten für das Instandstellungsprojekt (ISP) Turbach freihändig an die Emch + Berger AG Bern, Niederlassung Spiez, zu vergeben. Nur so ist die Kontinuität der Dienstleistung gegeben.

4. Andere Informationen

4.2 Datum des Zuschlags: 19. April 2018.

4.5 Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert zehn Tagen seit der Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Schönriedstrasse 9, 3792 Saanen, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

**Anzeigenadministration E-Mail:
service@gassmann.ch**



Weltweit erblindet alle 10 Sekunden ein Mensch. Schenken Sie Augenlicht mit nur 50 Franken.

Senden Sie eine SMS an 339 mit CBM 9 und spenden Sie 9 Franken an eine Augenoperation.



cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

www.cbmswiss.ch



Redaktionsschluss des Amtsblattes über Pfingsten 2018

Wir bitten Sie, folgende Daten vorzumerken:

Amtsblatt

Nr. 20 Mittwoch, 16. Mai 2018

Nr. 21 Mittwoch, 23. Mai 2018

2018, 10 Uhr

Nr. 22 Mittwoch, 30. Mai 2018

Redaktionsschluss

Freitag, 11. Mai 2018, 10 Uhr

Donnerstag, 17. Mai

Freitag, 25. Mai 2018, 10 Uhr

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
- 6 Monate Fr. 46.–
- 3 Monate Fr. 28.–
- ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Datum

Unterschrift

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.